

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes** 1
- Verordnung (EG) Nr. 934/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- Verordnung (EG) Nr. 935/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 über den Verkauf von 40 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Portugal 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 936/1999 der Kommission vom 27. April 1999 zur Änderung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 9
- Verordnung (EG) Nr. 937/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 17
- Verordnung (EG) Nr. 938/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen 18
- Verordnung (EG) Nr. 939/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls 20
- Verordnung (EG) Nr. 940/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 22

Verordnung (EG) Nr. 941/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 24

Verordnung (EG) Nr. 942/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 26

Verordnung (EG) Nr. 943/1999 der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

1999/295/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 26. April 1999 über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam** 30

Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam 31

1999/296/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 26. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft** 35

1999/297/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen** 39

Kommission

1999/298/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1998 über staatliche Beihilfen, die die Region Ligurien (Italien) zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften gewähren will (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1714)** 42

1999/299/EGKS:

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1999 ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4569)** 44

1999/300/EG:

- * **Beschluß Nr. 1/99 des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 25. März 1999 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Produktion bestimmter Gewebe und Kleidungsstücke (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4557)** 49



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

1999/301/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind, und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1165*) 52

1999/302/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 94/360/EG betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1166*) ... 58



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 933/1999 DES RATES****vom 29. April 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽⁵⁾ wurden die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz errichtet. Nach Artikel 20 beschließt der Rat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung anhand eines Berichts der Kommission, dem entsprechende Vorschläge beigefügt sind, über weitere Aufgaben der Agentur. In Artikel 21 ist festgelegt, daß die Verordnung am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Agentur in Kraft tritt; diese Entscheidung erfolgte am 29. Oktober 1993.

(2) Die Kommission begründete in ihrer Mitteilung KOM(95) 325 endg., warum die Vorlage des in Artikel 20 vorgesehenen Berichts zurückgestellt werden sollte, und der Rat stellte am 9. November 1995 fest, daß ein Beschluß über weitere Aufgaben für die Europäische Umweltagentur verfrüht sei und erst nach einer zweijährigen Tätigkeit in voller Funktionsfähigkeit und nach vollständigem Aufbau ihres Netzes gefaßt werden sollte.

(3) Bei der Erreichung der ihr gesetzten Ziele und der Durchführung ihrer Aufgaben, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Informations- und Beobachtungsnetzes, hat die Europäische Umweltagentur gute Fortschritte erzielt.

(4) Die Aufgaben und Arbeitsbereiche sind umfassend und erfordern sowohl eine Konsolidierung der bereits angelaufenen Arbeiten als auch weitere Anstrengungen.

(5) Die Agentur nimmt eine wichtige Funktion bei der Bereitstellung von objektiven, zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über die Umwelt wahr.

(6) Alle neuen der Agentur übertragenen Aufgaben sollten deren Hauptfunktion ergänzen und aufwerten.

(7) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 ⁽⁶⁾ gehört es zu den Aufgaben des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, Übersetzungen von Dokumenten der Europäischen Umweltagentur anzufertigen.

(8) Die Organisation und die Struktur der Agentur müssen unter Berücksichtigung der in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit gesammelten Erfahrungen verbessert und transparenter gestaltet werden.

(9) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte durch eine geeignete Verteilung der themenspezifischen Zentren der Notwendigkeit, die unterschiedlichen geographischen Gegebenheiten in der Gemeinschaft zu erfassen, Rechnung tragen.

(10) Die Agentur kann mit Institutionen aus Drittländern zusammenarbeiten, um Daten zu erhalten, die für die Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 20.8.1997, S. 9, und ABl. C 123 vom 22.4.1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 73 vom 9.3.1998, S. 103.

⁽³⁾ ABl. C 180 vom 11.6.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. Februar 1998 (AbI. C 80 vom 16.3.1998, S. 134), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juli 1998 (AbI. C 364 vom 25.11.1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2610/95 (AbI. L 268 vom 10.11.1995, S. 1).

- (11) Künftige Überprüfungen der Tätigkeiten und Aufgaben der Agentur sollten dem Fünfjahresrhythmus ihrer mehrjährigen Arbeitsprogramme angepaßt werden.
- (12) Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„(2) Damit die im Vertrag und in den einzelnen gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogrammen gesetzten Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können, sollen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Ziffern ii), iii) und vi) erhalten folgende Fassung:

„ii) — Bereitstellung — für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten — der erforderlichen objektiven Informationen für die Ausarbeitung und Durchführung von zweckmäßigen und wirksamen Umweltmaßnahmen; zu diesem Zweck insbesondere Weitergabe der erforderlichen Informationen an die Kommission, damit diese ihre Aufgaben bei der Festlegung, Ausarbeitung und Evaluierung von Umweltmaßnahmen und -vorschriften erfüllen kann;

— Unterstützung der Überwachung von Umweltschutzmaßnahmen durch geeignete Hilfestellung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berichterstattungsanforderungen (unter anderem durch Beteiligung an der Ausarbeitung von Fragebögen, Bearbeitung der Berichte der Mitgliedstaaten und der Verbreitung der Ergebnisse) entsprechend dem Mehrjahres-Arbeitsprogramm der Agentur mit dem Ziel der Koordinierung der Berichterstattung;

— auf Ersuchen und, sofern dies mit dem Jahresprogramm der Agentur vereinbar ist, Beratung einzelner Mitgliedstaaten bei der Entwicklung, Einführung und Erweiterung ihrer Systeme zur Überwachung von Umweltmaßnahmen unter der Voraussetzung, daß die Erfüllung der übrigen in diesem Artikel festgelegten Aufgaben durch solche Tätigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Beratung kann auf besonderes Ersuchen der Mitgliedstaaten eine Evaluierung durch Gutachter einschließen;

iii) Erfassung, Zusammenstellung und Bewertung von Daten über den Zustand der Umwelt, Erstellung von Sachverständigengutachten über die Qualität, die Empfindlichkeit und die Belastungen der Umwelt im Gebiet der Gemeinschaft, Aufstellung einheitlicher Bewertungskriterien für Umweltdaten, die in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind, sowie Ausbau und Weiterführung eines Referenzzentrums für Umweltinformationen. Die Kommission macht von diesen Informationen im Rahmen ihrer Aufgabe Gebrauch, für die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt Sorge zu tragen;“

„vi) alle fünf Jahre Veröffentlichung eines Berichts über den Zustand der sowie die Tendenzen und Aussichten für die Umwelt, ergänzt durch Berichte über allgemeine Entwicklungen mit spezifischen Schwerpunktthemen;“

- b) Folgende Ziffern werden hinzugefügt:

„xi) umfassende Verbreitung von an die Öffentlichkeit gerichteten zuverlässigen und vergleichbaren Umweltinformationen, insbesondere über den Zustand der Umwelt, und Förderung des Einsatzes fortgeschrittener Telematik-Technologie zu diesem Zweck;

xii) Unterstützung der Kommission beim Austausch von Informationen über die Entwicklung der Verfahren und bewährtesten Praktiken für Umweltverträglichkeitsprüfungen;

xiii) Unterstützung der Kommission bei der Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse einschlägiger Umweltforschungen in einer Form, die von größtmöglichem Nutzen für die Formulierung einer Politik ist.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Absatzes 1 wird auf einer neuen Zeile folgender Satzteil hinzugefügt:

„wobei diese Gesichtspunkte in den Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu stellen sind.“

- b) Absatz 2

i) Unterabsatz 2 achter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Schutz der Küstengebiete und der Meere.“

ii) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

- c) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(3) Darüber hinaus kann die Agentur beim Austausch von Informationen mit anderen Einrichtungen, auch mit dem IMPEL-Netz, zusammenarbeiten.“

Bei ihrer Tätigkeit vermeidet die Agentur Überschneidungen mit Tätigkeiten, die bereits von anderen Stellen und Einrichtungen in Angriff genommen worden sind.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten unterrichten die Agentur regelmäßig über die wichtigsten Bestandteile ihrer innerstaatlichen Umweltinformationsnetze. Die Mitgliedstaaten arbeiten in entsprechender Weise mit der Agentur zusammen und beteiligen sich gemäß dem Arbeitsprogramm der Agentur an den Arbeiten des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, indem sie landesweit Daten sammeln, zusammenfassen und analysieren. Die Mitgliedstaaten können sich auch zusammenschließen, um bei diesen Tätigkeiten grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in einem genau bestimmten geographischen Gebiet“ gestrichen.

- c) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die themenspezifischen Ansprechstellen werden vom Verwaltungsrat nach Artikel 8 Absatz 1 für einen Zeitraum benannt, der nicht länger sein darf als die Laufzeit des Mehrjahres-Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Absatz 4. Diese Benennungen können jedoch verlängert werden.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat der Agentur gehören je ein Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertreter der Kommission an. Außerdem können die anderen an der Agentur beteiligten Länder nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen je einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Verwaltungsrat wählt ein Büro, an das er nach den von ihm festzulegenden Regeln bestimmte Durchführungsaufgaben delegieren kann.“

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(4) Der Verwaltungsrat verabschiedet ein auf den vorrangigen Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 2 beruhendes Mehrjahres-Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines Entwurfs, der nach Anhörung des in Artikel 10 genannten wissenschaftlichen Beirats und nach Stellungnahme der Kommission von dem in Artikel 9 genannten Exekutivdirektor vorgelegt worden ist. Das Mehrjahres-Arbeitsprogramm enthält — unbeschadet des jährlichen

Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft — den Entwurf eines mehrjährigen Haushaltsvorschlags.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „jährlich spätestens zum 31. Januar“ ersetzt durch „jährlich spätestens zum 31. März“.

6. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— alle Entscheidungen in Personalfragen sowie die Durchführung der in Artikel 8 Absätze 4 und 5 genannten Aufgaben.“

- b) Der sechste Gedankenstrich wird gestrichen.

7. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus im Umweltbereich besonders qualifizierten Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; einmalige Wiederernennung ist zulässig. Bei der Ernennung werden unter anderem die wissenschaftlichen Bereiche berücksichtigt, die im Beirat abgedeckt sein müssen, damit die Agentur in ihren Tätigkeitsbereichen unterstützt werden kann. Die in Artikel 8 Absatz 2 genannte Geschäftsordnung gilt auch für den Beirat.“

8. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) In Bereichen von gemeinsamem Interesse kann die Agentur mit Einrichtungen in Ländern zusammenarbeiten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind und die Daten, Informationen und Sachkenntnisse sowie Verfahren für die Sammlung Analyse und Bewertung von Daten von gemeinsamem Interesse anbieten können, die für die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten der Agentur erforderlich sind.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Zusammenarbeit gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a ist insbesondere zu berücksichtigen, daß jegliche Doppelarbeit vermieden werden muß.“

9. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur führt vor dem 15. September 1999 eine Bewertung ihrer Leistungen und ihrer Effizienz durch und legt dem Verwaltungsrat, der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht vor.

(2) Der Rat überprüft spätestens bis zum 31. Dezember 2003 anhand eines Berichts der Kommission und im Zusammenhang mit der Gesamtpolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umwelt den Stand der Arbeiten der Agentur und die von ihr ausgeführten Aufgaben.“

10. Im Anhang erhält Abschnitt B Nummer 1 folgende Fassung:

- „1. Die Agentur nutzt soweit wie möglich Informationen, die im Rahmen der offiziellen statistischen Dienste der Gemeinschaft gesammelt werden. Grundlage dieses Systems sind die Arbeiten von Eurostat und der einzelstaatlichen statistischen Dienste im Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Verbreitung von Gesellschafts- und Wirtschaftsstatistiken, einschließlich volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und damit zusammenhängender Informationen. Die Agentur wird insbesondere die Arbeiten von Eurostat und der einzelstaatlichen statistischen Ämter im Rahmen der Entscheidung

94/808/EWG⁽¹⁾ über a) Umweltbelastungen, die durch Tätigkeiten des Menschen verursacht werden, und b) Reaktionen von Wirtschaft und Gesellschaft auf derartige Umweltbelastungen nutzen.

⁽¹⁾ Entscheidung 94/808/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Annahme eines Entwicklungsprogramms mit vierjähriger Laufzeit (1994-1997) für die Umweltkomponente in den gemeinschaftlichen Statistiken (ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 58).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MÜLLER

VERORDNUNG (EG) Nr. 934/1999 DER KOMMISSION
vom 4. Mai 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,5
	999	77,5
0707 00 05	052	71,1
	628	130,4
	999	100,7
0709 90 70	052	51,8
	999	51,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	32,6
	204	40,0
	212	63,8
	600	53,1
	624	54,2
	999	48,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	94,5
	400	68,2
	508	70,1
	512	65,1
	528	67,6
	720	82,3
	804	103,3
	999	78,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 935/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

über den Verkauf von 40 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zur Verarbeitung in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund einer durch ungünstige Witterungsverhältnisse bedingten sehr schlechten Gersternte im Jahre 1998 ist Portugal mit einer besonderen Futtergersteknappheit konfrontiert.
- (2) In Spanien ist Interventionsgerste verfügbar. Diese Gerste wird aufgrund der Entfernung und der hohen Transportkosten nicht ohne weiteres nach Portugal transportiert.
- (3) Angesichts der Verfügbarkeit von Futtergerste in Spanien, der jedoch weiten Entfernung der Lagerorte von den Verbrauchsgebieten oder den Ausfuhrhäfen besteht für die betreffenden Mengen unter den normalen Bedingungen für den Verkauf von Interventionsbeständen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, ein reales Absatzproblem. Gemäß Artikel 5 Absatz 4, derselben Verordnung können für den Verkauf der Interventionsbestände unter bestimmten Umständen besondere Bedingungen festgesetzt werden. Solche Umstände liegen derzeit vor. Es ist daher angezeigt, eine Dauerausschreibung für eine Menge von 40 000 Tonnen Gerste aus der Region von Palencia und Burgos mit der Verpflichtung zum Inverkehrbringen in Portugal zu eröffnen. Für diese Ausschreibung gelten besondere Preisbedingungen.
- (4) Für den Nachweis der Verarbeitung in Portugal gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober

1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽⁶⁾.

- (5) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die portugiesische Interventionsstelle, nachfolgend „INGA“ genannt, eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 eine Dauerausschreibung über den Verkauf von 40 000 Tonnen Gerste aus in der Region von Palencia und Burgos gelagerten Beständen der spanischen Interventionsstelle, nachfolgend „FEGA“ genannt, für den Absatz in Portugal.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gelten für die Ausschreibung folgende besondere Bedingungen:
 - Bei der ersten Einzelausschreibung kann jeder Bieter ein Angebot von höchstens 1 500 Tonnen einreichen.
 - Die Angebote werden für die tatsächliche Qualität der Partie erstellt, auf die sie sich beziehen.
 - Die Bieter verpflichten sich, die ihnen zugeschlagenen Gerstemengen in Portugal zu verarbeiten.
 - Die Verarbeitung muß außer im Fall von höherer Gewalt bis spätestens 30. September 1999 erfolgt sein.
 - Der Zuschlagsempfänger leistet eine Sicherheit von 20 Euro pro Tonne bei der portugiesischen Interventionsstelle, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß dem dritten und vierten Gedankenstrich zu gewährleisten. Diese Sicherheit ist spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung zu leisten.
 - Das INGA teilt dem FEGA die berücksichtigten Angebote mit, für die eine Zahlung erfolgt ist.
- (3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird das höchste Angebot über dem Mindestpreis von 110 Euro pro Tonne angenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 2

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich wird für die Mengen freigegeben, für die die Zuschlagsempfänger nachweisen,

- daß sie in Portugal außer im Fall von höherer Gewalt bis spätestens 30. September 1999 verarbeitet wurden oder
- daß das Erzeugnis nicht länger zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel geeignet ist.

(2) Der Verarbeitungsnachweis für die Gerste im Rahmen der vorliegenden Verordnung wird vor dem 1. Januar 2000 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht. Die Verarbeitung gilt als erfolgt, wenn die Gerste in eine Lagereinrichtung in Portugal verbracht wurde.

(3) Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muß das Feld 104 des Kontroll exemplars T5 eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) n° 935/1999]
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 935/1999)
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 935/1999)
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 935/1999]
- For processing (Regulation (EC) No 935/1999)
- Destinées à la transformation [règlement (CE) n° 935/1999]
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 935/1999]
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 935/1999)
- Para transformação [Regulamento (CE) n.º 935/1999]
- Tarkoitettu jalostukseen [Asetus (EY) N:o 935/1999]
- För bearbetning (förfordning (EG) nr 935/1999).

Artikel 3

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung endet am 13. Mai 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung endet am 27. Mai 1999.

(3) Die Angebote müssen bei der portugiesischen Interventionsstelle hinterlegt werden:

Instituto Nacional de Intervenção de Garantia Agrícola,
Rua Fernando Curado Ribeiro 4G,
P-1600 Lisboa,
Tel.: (351-1) 751 85 00,
Fax: (351-1) 751 86 00.

Artikel 4

Die zugeschlagenen Gerstemengen werden vom FEAGA den Zuschlagempängern unverzüglich ab der Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 2 sechster Gedankenstrich bereitgestellt.

Artikel 5

Die portugiesische Interventionsstelle hat der spanischen Interventionsstelle die im Rahmen der Einzelausschreibungen gemäß der vorliegenden Verordnung erhaltenen Beträge innerhalb von 10 Tagen nach deren Erhalt zu überweisen.

Artikel 6

Die portugiesische Interventionsstelle meldet der Kommission bis spätestens Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Mengen und die Durchschnittspreise der verschiedenen verkauften Partien.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt, am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 936/1999 DER KOMMISSION

vom 27. April 1999

**zur Änderung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von
Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/98 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warennomenklatur, nachstehend Kombinierte Nomenklatur genannt, eingeführt, die sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch jenen der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft entspricht.
- (2) Die Gemeinschaft ist Unterzeichner des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Harmonisiertes System).
- (3) Die Kombinierte Nomenklatur beruht folglich auf der Grundlage des Harmonisierten Systems.
- (4) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, war es notwendig, Maßnahmen zu beschließen, die die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren betreffen.
- (5) Infolge von Änderungen in der Beschreibung von Waren, der ihnen zugeordneten Codes und von Rechtsvorschriften im Harmonisierten System oder in der Kombinierten Nomenklatur sind bestimmte

Einreihungsverordnungen aufzuheben, wenn diese Verordnungen nicht mehr zutreffend oder gültig sind.

- (6) Diejenigen Verordnungen, die weiterhin von Interesse sind, sich aber auf Codes und Rechtsvorschriften beziehen, die nicht mehr existieren, sind dahingehend zu berichtigen, daß sie sich auf gültige Codes und Rechtsvorschriften beziehen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Spalte 2 des Anhangs A aufgeführten Verordnungen werden für die in Spalte 3 und 4 bezeichneten Waren die in Spalte 5 genannten Codes und Rechtsvorschriften der Kombinierten Nomenklatur durch die Codes und Rechtsvorschriften der Kombinierten Nomenklatur in Spalte 6 ersetzt.

Artikel 2

Die im Anhang B aufgeführten Verordnungen werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 30.10.1998, S. 1.

ANHANG A

Nr.	Verordnung	Produkt Nr.	Waren (!)	Streichen	Ersetzen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	(EWG) Nr. 3491/88 vom 9.11.1988 (ABl. L 306 vom 11.11.1988, S. 18)	1	Heringslappen, gefroren	0304 90 21 oder 0304 90 25	0304 90 20 oder 0304 90 21 oder 0304 90 27
2	(EWG) Nr. 2291/93 vom 13.8.1993 (ABl. L 206 vom 18.8.1993, S. 1)	2	Gemisch aus Milch, Molke und Zucker	0404 90 53	0404 90 83
3	(EWG) Nr. 2275/88 vom 25.7.1988 (ABl. L 200 vom 26.7.1988, S. 10)	4	Erzeugnis aus Weizenmehl	1101 00 00	1101 00 11 oder 1101 00 15
4	(EWG) Nr. 3534/87 geändert durch (EWG) Nr. 2723/90 vom 24.9.1990 (ABl. L 261 vom 25.9.1990, S. 24)	—	Thunfischfilets („loins“)	1604 14 10	1604 14 16
5	(EWG) Nr. 3513/92 vom 3.12.1992 (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12)	2	Invertzuckersirup	1702 90 90	1702 90 99
6	(EWG) Nr. 440/91 vom 25.2.1991 (ABl. L 52 vom 27.2.1991, S. 7)	2	Produkt in Form eines Pulvers	1901 90 90	1901 90 99
7	(EWG) Nr. 316/91 vom 7.2.1991 (ABl. L 37 vom 9.2.1991, S. 25)	2	„Creamed coconut“	2008 19 90	2008 19 59
8	(EWG) Nr. 2061/89 vom 7.7.1989 (ABl. L 196 vom 12.7.1989, S. 5)	1	Proteintabletten	2106 90 91	2106 90 92
9	(EWG) Nr. 2061/89 vom 7.7.1989 (ABl. L 196 vom 12.7.1989, S. 5)	2	Tabletten für Kinder	2106 90 91	2106 90 92
10	(EWG) Nr. 2061/89 vom 7.7.1989 (ABl. L 196 vom 12.7.1989, S. 5)	3	Menstruationstabletten	2106 90 91	2106 90 92
11	(EWG) Nr. 2061/89 vom 7.7.1989 (ABl. L 196 vom 12.7.1989, S. 5)	4	Tabletten für das Haar	2106 90 91	2106 90 92
12	(EWG) Nr. 2061/89 vom 7.7.1989 (ABl. L 196 vom 12.7.1989, S. 5)	5	Vitamin-C-Tabletten	2106 90 91	2106 90 92
13	(EWG) Nr. 1422/90 vom 23.5.1990 (ABl. L 137 vom 30.5.1990, S. 5)	1	Gelatine-Kapseln	2106 90 91	2106 90 92
14	(EWG) Nr. 1422/90 vom 23.5.1990 (ABl. L 137 vom 30.5.1990, S. 5)	2	Zubereitung in Tablettenform	2106 90 91	2106 90 92
15	(EWG) Nr. 1422/90 vom 23.5.1990 (ABl. L 137 vom 30.5.1990, S. 5)	3	Gelatine-Kapseln mit Knoblauch	2106 90 91	2106 90 92
16	(EWG) Nr. 440/91 vom 25.2.1991 (ABl. L 52 vom 27.2.1991, S. 7)	3	Gelatine-Kapseln mit Glycerin und Lecithin	2106 90 91	2106 90 92
17	(EWG) Nr. 1486/93 vom 16.6.1993 (ABl. L 147 vom 18.6.1993, S. 8)	—	Sterilisierte Zubereitung „coconut milk“	2106 90 91	2106 90 92

Nr.	Verordnung	Produkt Nr.	Waren (!)	Streichen	Ersetzen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
18	(EWG) Nr. 210/85 geändert durch (EWG) Nr. 2723/90 vom 24.9.1990 (ABl. L 261 vom 25.9.1990, S. 24)	—	Vitamintabletten	2106 90 99	2106 90 98
19	(EWG) Nr. 1464/87 geändert durch (EWG) Nr. 2723/90 vom 24.9.1990 (ABl. L 261 vom 25.9.1990, S. 24)	—	Zubereitung in Form von Tabletten	2106 90 99	2106 90 98
20	(EWG) Nr. 3931/88 vom 16.12.1988 (ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 15)	—	Kalziumtabletten	2106 90 99	2106 90 98
21	(EWG) Nr. 3482/89 vom 20.11.1989 (ABl. L 338 vom 22.11.1989, S. 9)	—	Süßstoff	2106 90 99	2106 90 98
22	(EWG) Nr. 1422/90 vom 23.5.1990 (ABl. L 137 vom 30.5.1990, S. 5)	4	Tabletten mit Knoblauch	2106 90 99	2106 90 98
23	(EWG) Nr. 1422/90 vom 23.5.1990 (ABl. L 137 vom 30.5.1990, S. 5)	5	Tabletten mit radix rubia	2106 90 99	2106 90 98
24	(EWG) Nr. 2399/91 vom 6.8.1991 (ABl. L 220 vom 8.8.1991, S. 5)	1	Zubereitung in Form eines Pulvers	2106 90 99 Zusätzliche Anmerkung 1 Kapitel 21	2106 90 98 Zusätzliche Anmerkung 2 Kapitel 21
25	(EWG) Nr. 1637/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 3)	—	Zubereitung in Form eines dünnen Sirups	2016 90 99	2106 90 98
26	(EWG) Nr. 200/82 geändert durch (EWG) Nr. 2723/90 vom 24.9.1990 (ABl. L 261 vom 25.9.1990, S. 24)	—	Viehfutter-Vormischung	2309 90 99	2309 90 93
27	(EWG) Nr. 2084/91 vom 12.7.1991 (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 16)	1	Viehfutter-Vormischung	2309 90 99	2309 90 93
28	(EWG) Nr. 509/92 vom 28.2.1992 (ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 80)	2	Viehfutter-Zubereitung	2309 90 99	2309 90 97
29	(EWG) Nr. 1533/92 vom 12.6.1992 (ABl. L 162 vom 16.6.1992, S. 5)	4	Viehfutter-Zubereitung	2309 90 99	2309 90 97
30	(EWG) Nr. 3425/91 vom 25.11.1991 (ABl. L 325 vom 27.11.1991, S. 6)	—	Tabakrollen	2402 20 00	2402 20 90
31	(EWG) Nr. 2585/86 geändert durch (EWG) Nr. 2080/91 vom 16.7.1991 (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 6)	—	Gasöl	2710 00 69	2710 00 66, 2710 00 67 oder 2710 00 68
32	(EWG) Nr. 313/90 vom 5.2.1990 (ABl. L 35 vom 7.2.1990, S. 7)	—	Gasöl	2710 00 69	2710 00 66, 2710 00 67 oder 2710 00 68
33	(EWG) Nr. 1585/89 vom 7.6.1989 (ABl. L 156 vom 8.6.1989, S. 18)	—	Synthetisches Paraffin	2712 20 00	2712 20 10
34	(EWG) Nr. 1260/89 vom 8.5.1989 (ABl. L 126 vom 9.5.1989, S. 12)	—	Mischung von Alpha-Olefinen	2712 90 90	2712 90 99

Nr.	Verordnung	Produkt Nr.	Waren (!)	Streichen	Ersetzen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
35	(EWG) Nr. 1825/93 vom 7.7.1993 (ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 8)	1	Technisches Methopren	2918 90 00	2918 90 00
36	(EWG) Nr. 3974/88 vom 20.12.1988 (ABl. L 351 vom 21.12.1988, S. 21)	1	Künstliches Zeolit	3823 3823 90 3823 90 20	3824 3824 90 3824 90 15
37	(EG) Nr. 1785/94 vom 19.7.1994 (ABl. L 186 vom 21.7.1994, S. 20)	2	Emulgator	3823 3823 90 3823 90 87	3824 3824 90 3824 90 55
38	(EWG) Nr. 3974/88 vom 20.12.1988 (ABl. L 351 vom 21.12.1988, S. 21)	2	Mischung von Kaliumsalzen	3823 3823 90 3823 90 91	3824 3824 90 3824 90 64
39	(EWG) Nr. 2275/88 vom 25.7.1988 (ABl. L 200 vom 26.7.1988, S. 10)	6	Zubereitung für kosmetische Produkte	3823 3823 90 3823 90 99	3824 3824 90 3824 90 95
40	(EWG) Nr. 2275/88 vom 25.7.1988 (ABl. L 200 vom 26.7.1988, S. 10)	7	Zubereitung für kosmetische Produkte	3823 3823 90 3823 90 99	3824 3824 90 3824 90 95
41	(EWG) Nr. 2275/88 vom 25.7.1988 (ABl. L 200 vom 26.7.1988, S. 10)	8	Zubereitung für kosmetische Produkte	3823 3823 90 3823 90 99	3824 3824 90 3824 90 95
42	(EWG) Nr. 3491/88 vom 9.11.1988 (ABl. L 306 vom 11.11.1988, S. 18)	3	Lösung	3823 3823 90 3823 90 99	3824 3824 90 3824 90 95
43	(EWG) Nr. 542/90 vom 1.3.1990 (ABl. L 56 vom 3.3.1990, S. 5)	1	Carnauba-Wachs-Dispersion	3823 3823 90 3823 90 98	3824 3824 90 3824 90 95
44	(EWG) Nr. 2084/91 vom 12.7.1991 (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 16)	6	Mischung von Estern	3823 3823 90 3823 90 98	3824 3824 90 3824 90 95
45	(EWG) Nr. 1533/92 vom 12.6.1992 (ABl. L 162 vom 16.6.1992, S. 5)	6	Extrakt	3823 3823 90 3823 90 98	3824 3824 90 3824 90 95
46	(EWG) Nr. 2933/92 vom 7.10.1992 (ABl. L 293 vom 9.10.1992, S. 8)	—	Grundmaterial für Kaugummi	3823 3823 90 3823 90 98	3824 3824 90 3824 90 95
47	(EG) Nr. 691/96 vom 16.4.1996 (ABl. L 97 vom 18.4.1996, S. 13)	2	Mischung von Carbonsäuren	3824 90 90	3824 90 95
48	(EG) Nr. 691/96 vom 16.4.1996 (ABl. L 97 vom 18.4.1996, S. 13)	3	Mischung von Methyl-Estern	3824 90 90	3824 90 95
49	(EWG) Nr. 3402/82 geändert durch (EG) Nr. 2695/95 vom 21.11.1995 (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 15)	—	Grundmasse für Kaugummi	3823 3823 90 3823 90 98	3824 3824 90 3824 90 95
50	(EWG) Nr. 314/90 vom 5.2.1990 (ABl. L 35 vom 7.2.1990, S. 9)	5	Komponenten von Schmiermitteln	3902 90 00	3902 90 90

Nr.	Verordnung	Produkt Nr.	Waren (!)	Streichen	Ersetzen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
51	(EWG) Nr. 1214/91 vom 7.5.1991 (ABl. L 116 vom 9.5.1991, S. 44)	2	Gesättigter Polyester	3907 99 00	3907 99 19 oder 3907 99 99
52	(EWG) Nr. 1260/89 vom 8.5.1989 (ABl. L 126 vom 9.5.1989, S. 12)	—	Organische Lösungsmittel	3911 90 90	3911 90 99
53	(EWG) Nr. 442/91 vom 25.2.1991 (ABl. L 52 vom 22.2.1991, S. 11)	1	Nadelhölzer	4407 10 99	4407 10 98
54	(EWG) Nr. 3564/88 vom 16.11.1988 (ABl. L 311 vom 17.11.1988, S. 23)	3	Wechselblankette	4907 00 99	4907 00 90
55	(EWG) Nr. 2087/92 vom 22.7.1992 (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 24)	3	Veröffentlichungen über Schlösser	4911 10 00	4911 10 90
56	(EWG) Nr. 645/89 vom 14.3.1989 (ABl. L 71 vom 15.3.1989, S. 17)	1	Blouson und Hose	6204 63 19	6204 63 18
57	(EWG) Nr. 3801/92 vom 23.12.1992 (ABl. L 384 vom 30.12.1992, S. 9)	4	Trainingsschuhe	6402 91 90	6402 91 00
58	(EG) Nr. 1735/96 vom 4.9.1996 (ABl. L 225 vom 6.9.1996, S. 1)	—	Rahmenlose Glasbildträger	7013 99 90	7013 99 00
59	(EG) Nr. 1509/97 vom 30.7.1997 (ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 8)	3	Schneekugel	7013 99 90	7013 99 00
60	(EG) Nr. 902/96 vom 20.5.1996 (ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 1)	4	Ferrosilicium	7202 29 00	7202 29 10
61	(EWG) Nr. 810/83 geändert durch (EWG) Nr. 2080/91 vom 16.7.1991 (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 6)	—	Spardosen	7326 90 98	7326 90 97
62	(EG) Nr. 754/94 vom 30.3.1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 2)	1	Digitalisiertablett	8471 92 8471 92 80 Anmerkung 5.B Kapitel 84	8471 60 8471 60 90 Anmerkung 5.D Kapitel 84
63	(EG) Nr. 754/94 vom 30.3.1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 2)	2	Farbmonitore	8471 92 8471 92 80 Anmerkung 5.B Kapitel 84	8471 92 8471 92 80 Anmerkung 5.C Kapitel 84
64	(EWG) Nr. 1288/91 vom 14.5.1991 (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 11)	2	Farbmonitore	8471 92 8471 92 90 Anmerkung 5.B Kapitel 84	8471 60 8471 60 90 Anmerkung 5.C Kapitel 84
65	(EG) Nr. 1165/95 vom 23.5.1995 (ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 15)	3	Automatisiertes Kassettensystem	8471 99 8471 99 10 Anmerkung 5.B Kapitel 84	8471 80 8471 80 10 Anmerkung 5.C Kapitel 84
66	(EG) Nr. 2564/95 vom 27.10.1995 (ABl. L 262 vom 1.11.1995, S. 25)	1	Chipkartenlesegerät	8471 99 8471 99 80	8471 90 8471 90 00

Nr.	Verordnung	Produkt Nr.	Waren (!)	Streichen	Ersetzen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
67	(EWG) Nr. 646/89 vom 14.3.1989 (ABl. L 71 vom 15.3.1989, S. 20)	—	Speicherbausteine	8473 30 00	8473 30 10
68	(EWG) Nr. 1964/90 vom 6.7.1990 (ABl. L 178 vom 11.7.1990, S. 5)	3	IC-Sockel	8506 19 8506 19 10	8506 50 8506 50 10, 30 oder 90
69	(EWG) Nr. 1288/91 vom 14.5.1991 (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 11)	4	Heizbänder	8516 80 90	8516 80 99
70	(EG) Nr. 754/94 vom 30.3.1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 2)	3	Batteriebetriebenes Modem	8517 40 8517 40 00	8517 50 8517 50 10
71	(EWG) Nr. 396/92 vom 18.2.1992 (ABl. L 44 vom 20.2.1992, S. 9)	1	Multiplex-Systeme	8517 81 8517 81 90	8517 80 8517 80 90
72	(EWG) Nr. 396/92 vom 18.2.1992 (ABl. L 44 vom 20.2.1992, S. 9)	2	Multiplexgerät	8517 82 8517 82 00	8517 50 8517 50 90
73	(EG) Nr. 884/94 vom 20.4.1994 (ABl. L 103 vom 22.4.1994, S. 10)	1	Fernkopiergeräte	8517 82 8517 82 10	8517 21 8517 21 00
74	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	1	Adapter	8517 82 8517 82 90	8517 50 8517 50 90
75	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	2	Verbindungsadapter	8517 82 8517 82 90	8517 50 8517 50 90
76	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	3	Tarnsceiver	8507 82 8517 82 90	8517 50 8517 50 90
77	(EG) Nr. 1165/95 vom 23.5.1995 (ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 15)	4	Adapterkarte	8517 82 8517 82 90	8517 50 8517 50 90
78	(EWG) Nr. 1964/90 vom 6.7.1990 (ABl. L 178 vom 11.7.1990, S. 5)	4	Laserdiodenmodule	8517 90 91	8517 90 82
79	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	4	PINFET Empfänger	8517 90 92	8517 90 82
80	(EG) Nr. 1165/95 vom 23.5.1995 (ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 15)	5	Elektro-akustischer Empfänger	8518 30 90	8518 30 80
81	(EC) Nr. 883/94 vom 20.4.1994 (ABl. L 103 vom 22.4.1994, S. 7)	2	Batteriebetriebener Kassettenrekorder/-spieler	8520 31 8520 31 11	8520 33 8520 33 11
82	(EWG) Nr. 1288/91 vom 14.5.1991 (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 11)	5	Optische Tonabnehmer	8522 90 91	8522 90 59
83	(EWG) Nr. 48/90 vom 9.1.1990 (ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 16)	1	Unterhaltungssoftware auf Disketten	8524 90 8524 90 91	8524 91 oder 99 8524 91 10 oder 8524 99 10
84	(EG) Nr. 754/94 vom 30.3.1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 2)	6a	Mikrophon-Sender	8525 10 90	8525 10 50
85	(EG) Nr. 883/94 vom 20.4.1994 (ABl. L 103 vom 22.4.1994, S. 7)	3	Standbild-Videokamera	8525 30 8525 30 99	8525 40 8525 40 11 oder 8525 40 19

Nr.	Verordnung	Produkt Nr.	Waren (!)	Streichen	Ersetzen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
86	(EG) Nr. 883/94 vom 20.4.1994 (ABl. L 103 vom 22.4.1994, S. 7)	4	Rundfunkempfangsgerät	8527 11 8527 11 90	8527 13 8527 13 99
87	(EG) Nr. 754/94 vom 30.3.1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 2)	6b	Empfänger	8527 90 99	8527 90 98
88	(EG) Nr. 754/94 vom 30.3.1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 2)	7	Videofarbmonitore	8528 10 8528 10 31	8528 21 8528 21 14
89	(EG) Nr. 883/94 vom 20.4.1994 (ABl. L 103 vom 22.4.1994, S. 7)	8	Gedruckte Leiterplatte für Videorekorder	8528 10 8528 10 91	8528 12 8528 12 95
90	(EG) Nr. 884/94 vom 20.4.1994 (ABl. L 103 vom 22.4.1994, S. 10)	2	Satellitenempfänger	8528 10 8528 10 91	8528 12 8528 12 95
91	(EG) Nr. 2564/95 vom 27.10.1995 (ABl. L 262 vom 1.11.1995, S. 25)	4	Tunerkarte	8528 10 8528 10 91 Anmerkung 5.B Kapitel 84	8528 12 8528 12 90 Anmerkung 5.E Kapitel 84
92	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	5a, b	Filter für akustische Wellen; spannungsgeregelte Oszillatoren	8529 90 98	5829 90 88
93	(EWG) Nr. 48/90 vom 9.1.1990 (ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 16)	2	Punkt-Matrix-Anzeige	8531 20 90	8531 20 80
94	(EWG) Nr. 48/90 vom 9.1.1990 (ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 16)	3	Signallampe	8531 80 90	8531 80 80
95	(EWG) Nr. 646/89 vom 14.3.1989 (ABl. L 71 vom 15.3.1989, S. 20)	—	„Mikrocomputer“	8542 11 8542 11 75	8542 13, 14 oder 19 8542 13 60, 14 40 oder 19 66
96	(EG) Nr. 3272/94 vom 27.12.1994 (ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 58)	3	Abzweigdose für Kabelfernseh-anlagen	8543 80 8543 80 80	8543 89 8543 89 95
97	(EG) Nr. 1307/96 vom 4.7.1996 (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 17)	—	Luftionisator	8543 89 90	8543 89 95
98	(EWG) Nr. 48/90 vom 9.1.1990 (ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 16)	4	Optisches Element	9002 90 91	9002 90 90
99	(EWG) Nr. 1288/91 vom 14.5.1991 (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 11)	6	Wegwerfphotoapparat	9006 53 00	9006 53 10
100	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	7	Prüfgerät für elektronische Bauelemente	9030 81 9030 81 90	9030 83 9030 83 90
101	(EG) Nr. 1638/94 vom 5.7.1994 (ABl. L 172 vom 7.7.1994, S. 5)	8	Prüfgerät für Platinen	9030 81 9030 81 90	9030 83 9030 83 90
102	(EWG) Nr. 2087/92 vom 22.7.1992 (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 24)	5	„Cookie cutters“	9503 90 31 Anmerkung 2 u) Kapitel 39	9503 90 32 Anmerkung 2 v) Kapitel 39
103	(EWG) Nr. 2087/92 vom 22.7.1992 (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 24)	6	Strandbälle	9503 90 31	9503 90 32

(!) Die Kurzbeschreibungen dienen lediglich der Erläuterung.

ANHANG B

- Verordnung (EWG) Nr. 3417/88 vom 31.10.1988, Nr. 2 (Elektronisches Drucksystem) (ABl. L 301 vom 4.11.1988, S. 8)
 - Verordnung (EWG) Nr. 1964/90 vom 6.7.1990, Nr. 1 (Joystick) (ABl. L 178 vom 11.7.1990, S. 5)
 - Verordnung (EWG) Nr. 1964/90 vom 6.7.1990, Nr. 2 (Maus für Computer) (ABl. L 178 vom 11.7.1990, S. 5)
 - Verordnung (EWG) Nr. 1288/91 vom 14.5.1991, Nr. 3 (Keyboards für Computer) (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 11)
 - Verordnung (EWG) Nr. 442/91, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2383/96 vom 13.12.1996 (Palettenaufsetzrahmen) (ABl. L 326 vom 17.12.1996, S. 1)
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 937/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle⁽²⁾ sollten zwischen April und Juli 1999 rund 75 000 Tonnen Olivenöl verkauft werden. Angesichts der derzeitigen Entwicklung der Preise für nicht unmittelbar genießbares natives Olivenöl sollte dieser Verkauf beschleunigt werden.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

„Diese Mengen werden im Wege von fünf Ausschreibungen verkauft, wobei die in einer Ausschreibung nicht verkauften Mengen jeweils der folgenden Ausschreibung hinzugefügt werden. Es sind folgende Mengen vorgesehen:

- jeweils ein Fünftel für die ersten beiden Ausschreibungen,
- drei Fünftel für die dritte Ausschreibung,
- die nicht verkauften Mengen gegebenenfalls für die vierte und fünfte Ausschreibung.“

Artikel 2

Die Änderung der Ausschreibung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/1999 wird am 20. Mai 1999 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der derzeitige Einlagerungsort werden von der FEGA, Calle Beneficiencia 8, E-28004 Madrid, bekanntgegeben.

Eine Kopie der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 16.3.1999, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 938/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 5. bis zum 18. Mai 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 5. bis 18. Mai 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,32	11,25	31,13	14,62
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	8,54	7,93	13,55	12,83
Marokko	13,06	14,01	18,55	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 939/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden PräferenzzollsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland
und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte
Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta,
Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordan-
land und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines
Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser
Kontingente.Mit der Verordnung (EG) Nr. 938/1999 der Kommissi-
on⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung diegemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für
Nelken und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommissi-
on⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte
Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung
in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 721/1999 der
Kommission⁽⁸⁾ ausgesetzt.Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls
für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind.Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/
94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen
(KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit
Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird
wiedereingeführt.(2) Die Verordnung (EG) Nr. 721/1999 wird aufge-
hoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.⁽⁵⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 940/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrbblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland
bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 938/1999 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die
gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für
Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kom-
mission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für
einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel
erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs
wiedereinzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999
anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die
Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs
gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte,
bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-
Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in
Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der
Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 941/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 938/1999 der Kommission⁽⁷⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. November 1998 bis zum 31. Mai 1999 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen vor der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 942/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland
bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 938/1999 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die
gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für
Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kom-
mission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für
mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt
sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder-
einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999
anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die
Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs
gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte,
bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-
Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in
Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der
Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1999, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 943/1999 DER KOMMISSION**vom 4. Mai 1999****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1379/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/1999⁽⁶⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/
95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 1.7.1998, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1999, S. 12.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1999 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	13,73	10,03
1701 11 90 ⁽¹⁾	13,73	16,35
1701 12 10 ⁽¹⁾	13,73	9,80
1701 12 90 ⁽¹⁾	13,73	15,82
1701 91 00 ⁽²⁾	14,99	20,15
1701 99 10 ⁽²⁾	14,99	14,47
1701 99 90 ⁽²⁾	14,99	14,47
1702 90 99 ⁽³⁾	0,15	0,49

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. April 1999

über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam

(1999/295/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen das Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam genehmigen sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische

Republik Vietnam wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation des Abschlusses der für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Verfahren seitens der Gemeinschaft vor ⁽³⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 24.3.1997, S. 41.

⁽²⁾ ABl. C 325 vom 27.10.1997, S. 16.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

PROTOKOLL**über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits,

DIE REGIERUNG VON BRUNEI-DARUSSALAM,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN,

DIE REGIERUNG MALAYSIAS,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR,

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND,

und

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM

andererseits,

GESTÜTZT auf das am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichnete und am 16. November 1984 auf Brunei-Darussalam erstreckte Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand — Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen — nachstehend „Abkommen“ genannt,

IN DER ERWÄGUNG, daß Vietnam als neues Mitgliedsland des Verbandes Südostasiatischer Nationen beantragt hat, dem Abkommen beizutreten,

HABEN BESCHLOSSEN, das Abkommen auf Vietnam zu erstrecken, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

Hans VAN MIERLO

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande,
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union

Manuel MARÍN

Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DIE REGIERUNG VON BRUNEI-DARUSSALAM:

Prinz MOHAMED BOLKIAH

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN:

ALI ALATAS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG MALAYSIAS:

DATUK ABDULLAH HAJI AHMAD BADAWI

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

Domingo L. SIAZON, JR.

Sekretär für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR:

Professor S. JAYAKUMAR

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND:

PRACHUAB CHAIYASAN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM:

NGUYEN MANH CAM
Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Mit diesem Protokoll tritt Vietnam dem Abkommen bei.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Abkommens und das Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens gelten für Vietnam.

Artikel 3

Die Anwendung des Abkommens auf Vietnam läßt die Anwendung des am 17. Juli 1995 unterzeichneten und am 1. Juni 1996 in Kraft getretenen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam unberührt.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in elf Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Singapur, el catorce de febrero de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Singapore den fjortende februar nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Singapur am vierzehnten Februar neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στη Σιγκαπούρη, στις δεκατέσσερις Φεβρουαρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Singapore on the fourteenth day of February in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Singapour, le quatorze février mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Singapore, addì quattordici febbraio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Singapore, de veertiende februari negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Singapura, em catorze de Fevereiro de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Singaporessa neljäntenätoista päivänä helmikuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Singapore den fjortonde februari nittonhundra nittiosju.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

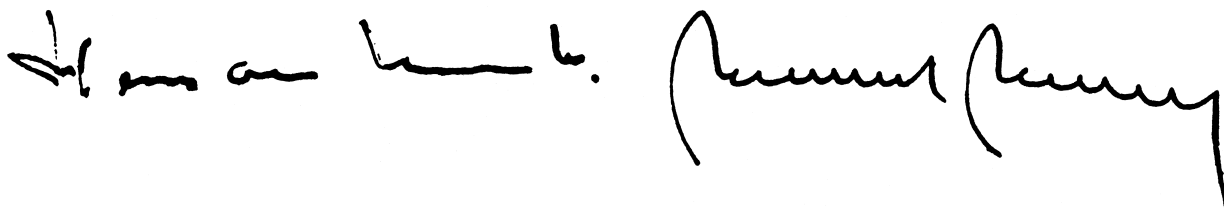
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



For the Government of Brunei-Darussalam



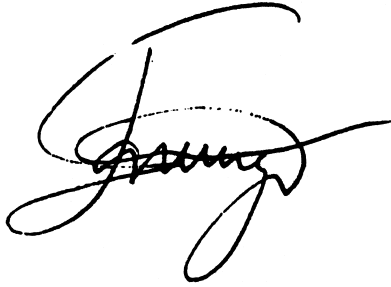
For the Government of the Republic of Indonesia



For the Government of Malaysia



For the Government of the Republic of the Philippines



For the Government of the Republic of Singapore



For the Government of the Kingdom of Thailand



For the Government of the Socialist Republic of Vietnam



ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. April 1999

zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft

(1999/296/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), das seit seinem Inkrafttreten am 21. März 1994 alle Vertragsparteien verpflichtet, nationale Verzeichnisse zu erstellen, in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, zu veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarte vergleichbare Methoden anzuwenden sind.
- (2) Ferner verpflichtet das Übereinkommen alle Vertragsparteien, nationale und gegebenenfalls regionale Programme zu erarbeiten, umzusetzen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken vorgesehen sind.
- (3) Die erste Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC hat beschlossen, daß die in Anhang I genannten Vertragsparteien des genannten Übereinkommens dem Sekretariat jährlich nationale Verzeichnisse vorlegen, die Angaben zu den Emissionen aus Quellen und zum Abbau der Treibhausgase durch Senken enthalten, und daß bei der

Ausarbeitung der Berichte gemäß dem Übereinkommen die von der zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaänderungen verabschiedeten Leitlinien für nationale Verzeichnisse von Treibhausgasen und die technischen Leitlinien zur Bewertung von klimatischen Auswirkungen und Anpassungen anzuwenden sind.

- (4) Die Entscheidung 93/389/EWG ⁽⁴⁾ muß geändert werden, um das Beobachtungsverfahren, insbesondere die Beobachtung der Begrenzung und der Verringerung von Treibhausgasemissionen nach dem Jahr 2000 und die Anwendung auf alle nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen entsprechend den im Rahmen des UNFCCC eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen des zu diesem Übereinkommen auf der dritten Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC am 10. Dezember 1997 geschlossenen Protokolls von Kyoto zu aktualisieren.
- (5) Es ist von grundlegender Bedeutung, daß die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem UNFCCC und dem Protokoll von Kyoto zu diesem Übereinkommen genau und regelmäßig bewertet werden können.
- (6) Die Gemeinschaft hält die Beobachtungsverfahren für ein wesentliches Instrument bei der Bewertung dieser Fortschritte.
- (7) Nach dem Protokoll von Kyoto müssen die in Anhang I genannten Vertragsparteien bis 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Protokoll gemacht haben.
- (8) Die Bestimmungen des durch die Entscheidung 93/389/EWG geschaffenen Beobachtungssystems müssen auch auf die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken Anwendung finden; das Beobachtungsverfahren sollte weiterhin aktualisiert werden, damit künftige Beschlüsse im Rahmen des Protokolls von Kyoto ihren Niederschlag finden.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 18.4.1998, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 19.3.1997, S. 7.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. September 1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 109), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. Juni 1998 (ABl. C 333 vom 30.10.1998, S. 38) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31.

- (9) Es wurde festgestellt, daß die in der Entscheidung 93/389/EWG festgelegte Frist bis zum 31. Juli für die Vorlage der Verzeichnisse nur mit Schwierigkeiten von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden kann.
- (10) Auf seiner Tagung vom 22./23. Juni 1995 hat der Rat die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigt, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einzuhalten, und seine Schlußfolgerungen vom 29. Oktober 1990, vom 15. und 16. Dezember 1994 und vom 9. März 1995 bestätigt.
- (11) Die Entscheidung 93/389/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Begrenzung und/oder Verringerung der Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase erfüllt werden;

- die tatsächlichen und die geplanten Fortschritte der Mitgliedstaaten, einschließlich des Beitrags von Gemeinschaftsmaßnahmen; im Hinblick auf die Erfüllung vereinbarter einzelstaatlicher Beiträge zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Protokoll von Kyoto transparent und genau überwacht werden.

Diese Programme werden regelmäßig fortgeschrieben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 1 bis 8 der Entscheidung 93/389/EWG werden durch folgende Artikel ersetzt:

„Artikel 1

Mit dieser Entscheidung wird ein System eingerichtet

- zur Beobachtung aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen in den Mitgliedstaaten und
- zur Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen.

Artikel 2

Nationale Programme

- (1) Von den Mitgliedstaaten werden nationale Programme zur Begrenzung und/oder Verringerung ihrer anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und zur Verbesserung des Abbaus dieser Treibhausgase durch Senken erstellt, veröffentlicht und durchgeführt, um dazu beizutragen, daß
- die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 in der Gemeinschaft insgesamt stabilisiert werden; hierbei wird davon ausgegangen, daß andere Industrieländer ähnliche Verpflichtungen eingehen; Mitgliedstaaten, die von einem relativ geringen Energieverbrauch und damit von einem pro Kopf oder anhand einer anderen geeigneten Grundlage gemessenen niedrigen Emissionsniveau ausgehen, haben das Recht, CO₂-Ziele und/oder -Strategien entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung festzulegen, wobei sie die Energieeffizienz ihrer Wirtschaftstätigkeiten verbessern, wie vom Rat auf seinen Tagungen vom 29. Oktober 1990, 13. Dezember 1991 und 15. und 16. Dezember 1994 vereinbart wurde;
 - die aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und aus dem Protokoll von Kyoto resultierenden

- (2) Jeder Mitgliedstaat nimmt in sein nationales Programm folgendes auf:

- a) Schätzwerte zu den Auswirkungen der politischen und anderweitigen Maßnahmen im Bereich der Emissionen und Verringerungen sowie Einbeziehung dieser Werte in die Vorausschätzungen für CO₂ und andere nicht durch das Montrealer Protokoll geregelte Treibhausgase zwischen dem Referenzjahr und dem Jahr 2000 entsprechend den Berichterstattungsauflagen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
- b) mindestens für die sechs in Anhang A des Protokolls von Kyoto aufgeführten Treibhausgase — Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆),
- die nach Artikel 3 Absatz 1 ermittelten anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid im Referenzjahr 1990;
 - die nach Artikel 3 Absatz 1 ermittelten anthropogenen Emissionen von Fluorkohlenwasserstoffen, Perfluorkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid im Referenzjahr 1990 und/oder 1995;
 - nach Artikel 3 Absatz 1 vorgenommene Bestandsaufnahmen der anthropogenen Emissionen aus Quellen und des Abbaus durch Senken;
 - detaillierte Angaben über die seit dem Referenzjahr durchgeführten oder beschlossenen nationalen Politiken und Maßnahmen, die wesentlicher Bestandteil der Bemühungen zur Emissionsminderung und zum verstärkten Abbau der Treibhausgase durch Senken sind, aufgeschlüsselt nach Treibhausgasen und Sektoren; dabei sind auch die Ziele der Maßnahmen und die jeweils eingesetzten politischen Instrumente sowie der Durchführungsstand der jeweiligen Politik oder Maßnahme und nach Möglichkeit Zwischenindikatoren für ihren Fortschritt anzugeben;

- ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Durchführung einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und Politiken;
- Schätzwerte zu den Auswirkungen der politischen und anderweitigen Maßnahmen im Bereich der Emissionen und Verringerungen sowie Einbeziehung dieser Werte in die Vorausschätzungen

i) für die in Anhang A des Protokolls von Kyoto aufgeführten Treibhausgase zwischen dem Referenzjahr und dem Zeitraum 2008-2012, und

ii) soweit wie möglich für die in Anhang A des Protokolls von Kyoto aufgeführten Treibhausgase zwischen dem Referenzjahr und dem Jahr 2005

nach dem Verfahren des Artikels 8 aufgrund einheitlicher verfahrenstechnischer Vorgaben, einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen für die Vorausschätzungen und zum Schätzungsverfahren;

- soweit möglich, eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgenannten Maßnahmen.

c) Angaben zu folgenden Gasen: Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) und flüchtige organische Verbindungen außer Methanverbindungen (NMVOC) sowie Schwefeloxide entsprechend den Berichterstattungsaufgaben des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich

- Angaben über Emissionen
- einer Beschreibung der politischen und anderweitigen Maßnahmen, die zur Begrenzung und/oder Verringerung der Emissionen dieser Gase ergriffen werden oder geplant sind;
- soweit möglich, in regelmäßigen Abständen vorzulegende Schätzwerte für Emissionsvorausschätzungen nach dem Verfahren des Artikels 8 aufgrund einheitlicher verfahrenstechnischer Vorgaben, einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen für die Vorausschätzungen und zum Schätzungsverfahren.

Artikel 3

Bestandsaufnahmen und Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln anhand der von der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaänderungen (IPCC) angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien gebilligten Verfahren ihre anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase gemäß Artikel 2 Absatz 2 aus Quellen sowie deren Abbau

durch Senken. Diese Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 8 gegebenenfalls geändert, um künftigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich spätestens zum 31. Dezember die Angaben des Vorjahres über die anthropogenen CO₂-Emissionen und deren Abbau durch Senken mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln außerdem jährlich die Angaben ihrer nationalen Verzeichnisse über die Emissionen der übrigen Treibhausgase gemäß Artikel 2 Absatz 2 aus Quellen und über deren Abbau durch Senken. Sie teilen der Kommission bis zum 31. Dezember ihre endgültigen Angaben für das vorletzte Jahr und vorläufige Angaben für das Vorjahr mit.

Die Mitgliedstaaten teilen ferner bis zum 31. Dezember die zuletzt verfügbare Vorausschätzung für die Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang A des Protokolls von Kyoto aus Quellen und für deren Abbau durch Senken für den Zeitraum 2008-2012 und, soweit möglich, für 2005 mit.

Die Kommission ergreift weitere Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit und die Transparenz der nationalen Verzeichnisse und Berichterstattung zu fördern.

(3) Die Kommission nimmt zusammen mit den Mitgliedstaaten anhand der von diesen übermittelten Informationen Bestandsaufnahmen der Emissionen von anthropogenen Treibhausgasen und ihres Abbaus durch Senken in der Gemeinschaft vor. Die Kommission leitet diese Bestandsaufnahmen, die auf die gemäß Absatz 2 erhaltenen Angaben gestützt sind, bis zum 1. März an alle Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 4

Verfahren und Methoden für die Bewertung

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 8 Verfahren und Methoden für die Bewertung der nationalen Programme gemäß Artikel 6 und die Häufigkeit ihrer Fortschreibung durch die Mitgliedstaaten fest.

Artikel 5

Bewertung der nationalen Programme und des Standes der Emissionen in der Gemeinschaft

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung ihre bestehenden nationalen Programme, sofern noch nicht übermittelt, oder die Aktualisierungen bereits übermittelter Programme.

Weitere nationale Programme und ihre Aktualisierungen werden der Kommission binnen drei Monaten nach ihrer Annahme übermittelt.

(2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die nationalen Programme binnen eines Monats nach deren Erhalt.

(3) Die Kommission bewertet die nationalen Programme, um festzustellen, ob die Fortschritte in der Gemeinschaft insgesamt für die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ausreichen.

(4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen sechs Monaten nach Erhalt der nationalen Programme Bericht über die Ergebnisse ihrer Bewertung.

Die Europäische Umweltagentur unterstützt gegebenenfalls die Erstellung des Berichts gemäß ihrem jährlichen Arbeitsprogramm.

Artikel 6

Bewertung der erzielten Fortschritte

Die Kommission überprüft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alljährlich, ob die tatsächlichen und die geplanten Fortschritte der Mitgliedstaaten, einschließlich des Beitrags von Gemeinschaftsmaßnahmen, im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Protokoll von Kyoto ausreichen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorankommen, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2, 3 und 5 eingegangenen Informationen Bericht. Der Bericht der Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auch im Fall einer unvollständigen Übermittlung von Daten seitens der Mitgliedstaaten vorgelegt; in diesem Fall kann die Kommission im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten die verlässlichsten verfügbaren Daten in den Bericht aufnehmen.

Artikel 7

Andere Treibhausgase

(gestrichen)

Artikel 8

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten

zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. April 1999

zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

(1999/297/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

im Hinblick auf den von der Kommission vorgelegten Entscheidungsentwurf,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich audiovisuelle Industrie, audiovisuelle Märkte und verbundene Branchen muß eine gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen errichtet werden.
- (2) Der Europäische Rat weist insbesondere in dem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ auf die wirtschaftliche Bedeutung des audiovisuellen Sektors hin; in dem Bericht der Bangemann-Gruppe zum Thema „Europa und die globale Informationsgesellschaft — Empfehlungen an den Europäischen Rat“ wird die strategische Bedeutung der audiovisuellen Programmindustrie anerkannt.
- (3) Es gilt, durch statistische Einzelmaßnahmen eine zuverlässige Informationsinfrastruktur zu errichten.
- (4) Die Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (1993 bis 1997)⁽²⁾ stellt klar, daß der audiovisuelle Sektor als einer der für die Gemeinschaft vorrangigen Dienstleistungsbereiche anzusehen ist, und sieht die Errichtung eines Systems unternehmensbezogener und funktionaler Statistiken vor.
- (5) In Anhang I Titel III des Statistischen Programms der Gemeinschaft 1998-2002⁽³⁾ ist die Durchführung von Analysen des Nutzerbedarfs, Quellennutzung, Datenerhebung und Methodentests durch Pilotstudien im audiovisuellen Bereich vorgesehen.
- (6) Diese Pilotstudien sollten überprüft werden, um zu gewährleisten, daß sie dem Nutzerbedarf entsprechen. Dies sollte binnen zweieinhalb Jahren erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung

sollten dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt werden. In allen Phasen sollten zusätzliche Belastungen für KMU möglichst gering gehalten werden.

- (7) Die statistischen Einzelmaßnahmen fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽⁴⁾.
- (8) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann das Ziel der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen im Bereich der Statistik nur mit Hilfe eines gemeinschaftlichen Rechtsakts erreicht werden, da allein die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.
- (9) Im Rahmen des Europarates stellt die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle — deren Mitglied die Kommission ist — unter anderem eine wichtige Informationsquelle für ihre Mitglieder und ihre professionellen Kräfte dar; es ist erforderlich, eine gegenseitige Ergänzung der gemäß dieser Entscheidung unternommenen Arbeiten und der Arbeiten der Informationsstelle zu gewährleisten.
- (10) Die für den audiovisuellen Sektor vorgeschlagenen statistischen Methoden sollten mit den vorhandenen europäischen Standards und Methoden vereinbar sein und in Übereinstimmung stehen.
- (11) Der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 jenes Beschlusses gehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Entscheidung soll die für die Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftspolitik im Bereich audiovisuelle Industrie, audiovisuelle Märkte und verbundene Branchen erforderliche gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen errichtet werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 9. März 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 219 vom 28.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

*Artikel 2***Statistische Einzelmaßnahmen**

Das in Artikel 1 beschriebene Ziel wird im Wege statistischer Einzelmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 wie folgt durchgeführt:

1. von den einzelstaatlichen Behörden:
 - a) Analyse und Bewertung des Statistikbedarfs der Benutzer (Gemeinschaftsorgane, nationale Verwaltungen, einzelstaatliche Facheinrichtungen, internationale Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer) betreffend den audiovisuellen Bereich (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) sowie der Auswirkungen der Erstellung von Statistiken im audiovisuellen Sektor auf die Unternehmen, insbesondere die KMU;
 - b) Analyse der vorhandenen Statistiken (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) sowie der entsprechenden Quellen;
 - c) jährliche Übermittlung der bei den zuständigen nationalen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) an Eurostat;
 - d) freiwillige Mitwirkung an der Durchführung von Pilotstudien, die darauf abzielen, den praktischen Nutzen der methodologischen Arbeiten zu testen und die Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte) zu fördern;
2. von Eurostat:
 - a) Vorbereitung eines gemeinschaftlichen, auf einen institutionellen und funktionellen Ansatz gestützten methodischen Rahmens (Statistiken über Unternehmen, Funktionen und Produkte);
 - b) Errichtung einer Datenbank, in der die gemäß Nummer 1 Buchstabe c) übermittelten Statistiken sowie die bei den internationalen Organen erfaßten Daten gesammelt werden;
 - c) Vergleich der in den Mitgliedstaaten und in bestimmten Drittstaaten, insbesondere in den beitragswilligen Ländern, bestehenden statistischen Systeme;
 - d) Bewertung der Relevanz von und des künftigen Bedarfs an Statistiken im audiovisuellen Bereich, insbesondere in bezug auf Daten, die für die Entwicklung und Fortführung der Politik in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung und Chancengleichheit benötigt werden.

*Artikel 3***Durchführung**

Die Maßnahmen, die zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 2 erforderlich sind,

werden nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren angenommen.

*Artikel 4***Verfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.
 - b) Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:
 - Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.
 - Der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

*Artikel 5***Berichte**

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht und einen Abschlußbericht über die Durchführung der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen. Der Zwischenbericht sollte spätestens zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung ausgearbeitet werden. Der Abschlußbericht muß binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung vorgelegt werden.

In diesen Berichten wird unter anderem folgendes geprüft: die Relevanz der Statistiken im audiovisuellen Bereich anhand der Prioritäten für das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002 und die sowohl bei Eurostat als auch bei den nationalen statistischen Ämtern verfügbaren Ressourcen.

Im Anschluß an diese Berichte kann die Kommission Änderungen vorschlagen, die erforderlich sind, um das Funktionieren dieser Entscheidung zu verbessern.

*Artikel 6***Haushaltsmittel**

Die Mittel, die für die Durchführung der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

*Artikel 7***Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet fünf Jahre nach ihrem Erlaß.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

über staatliche Beihilfen, die die Region Ligurien (Italien) zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften gewähren will

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1714)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(1999/298/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der anderen Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

Mit Schreiben vom 31. Juli 1997, eingegangen am 1. August 1997, hat Italien der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag Beihilfemaßnahmen notifiziert, die die Region Ligurien mit dem Entwurf des Gesetzes Nr. 85 vom 9. Mai 1997 (nachstehend: Gesetzentwurf) den landwirtschaftlichen Genossenschaften zu gewähren beabsichtigt. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1997, eingegangen am 27. Oktober 1997, hat Italien der Kommission die von ihr angeforderten zusätzlichen Auskünfte übermittelt.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1998 hat die Kommission Italien von ihrem Beschluß unterrichtet, wegen der genannten Beihilfen das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Der Beschluß der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽²⁾; die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten aufgefordert, sich zu den betreffenden Beihilfen zu äußern.

Die Kommission hat keine Stellungnahmen von anderen Mitgliedstaaten oder sonstigen Beteiligten erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 3.4.1998, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

II. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN

Der Gesetzentwurf der Region Ligurien betrifft Strukturmaßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften. Hierbei ist ein Kapitalzuschuß von bis zu 55 % der gesamten beihilfefähigen Ausgaben für folgende Investitionen vorgesehen:

- Bau, Umstrukturierung, Erweiterung und Kauf von Anlagen für die Ernte, Haltbarmachung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Kauf von Maschinen und Ausrüstungen,
- Einrichtung von Vermarktungszentren,
- Kauf der für die Ansiedlung der genannten Anlagen erforderlichen Grundstücke.

Die Investitionen müssen mit dem Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽³⁾ (nachstehend: Gemeinschaftsrahmen) sowie mit den sektoralen Beschränkungen gemäß der Entscheidung 94/173/EG der Kommission⁽⁴⁾ vereinbar sein.

Insgesamt waren für diese Maßnahmen im Jahr 1997 Haushaltsmittel in Höhe von 300 Mio. ITL vorgesehen. Für die folgenden Jahre sollen die Haushaltsmittel zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden. Als Übergangsmaßnahme läßt Artikel 6 des Gesetzentwurfs auch Vorhaben zu, mit deren Durchführung nach dem 1. Januar 1996 begonnen wurde.

Der von Italien notifizierte Gesetzentwurf fällt in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrahmens. Insbesondere haben einige Bestimmungen des Gesetzentwurfs zum Ziel, die Einhaltung der geltenden sektoralen Beschränkungen zu gewährleisten. Außerdem entsprechen alle nach dem Gesetzentwurf für die Beihilfe in

⁽³⁾ ABl. C 29 vom 2.2.1996, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 79 vom 23.3.1994, S. 29.

Frage kommenden Ausgaben (Land, Gebäude und Ausrüstungen) der Begriffsbestimmung der „Investitionen“ gemäß Nummer 3 Buchstabe a) Ziffer ii) des Gemeinschaftsrahmens. Schließlich entspricht auch der Beihilfesatz von 55 % dem zulässigen Höchstsatz für nicht unter Ziel 1 fallende Gebiete wie Ligurien.

Die Tatsache, daß nach diesem Entwurf auch nach dem 1. Januar 1996 begonnene Investitionsvorhaben für eine Beihilfe in Frage kamen, hätte jedoch bedeutet, daß den Genossenschaften rückwirkend Beihilfen für bereits laufende oder sogar abgeschlossene Vorhaben gewährt werden könnten.

Generell tragen aber rückwirkend anwendbare Bestimmungen bei staatlichen Beihilferegulungen für produktive Investitionen nicht zur Entwicklung des betreffenden Sektors oder Gebiets bei. Denn in solchen Fällen bestünde keinerlei Anreiz zur Durchführung von Investitionen, da diese ja bereits ohne gesetzliche Förderung aufgenommen worden sind. Bestimmungen dieser Art werden von der Kommission im allgemeinen mit Betriebsbeihilfen gleichgesetzt. Daher würde die fragliche Beihilfe nicht als Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Sektors angesehen und fiel damit nicht unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag⁽¹⁾.

Die Kommission ging demgemäß davon aus, daß es sich bei der fraglichen Beihilfe um eine mit der von ihr zur Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 EG-Vertrag entwickelten Praxis unvereinbare Betriebsbeihilfe handelt, die ihrem Wesen nach nicht zur Entwicklung des betreffenden Sektors oder Gebiets beiträgt⁽²⁾. Die vorgesehenen Maßnahmen würden bei den begünstigten Erzeugern zu einer direkten Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen gegenüber denjenigen Marktteilnehmern in der Gemeinschaft führen, die keine vergleichbaren Beihilfen erhalten. Aus diesem Grund scheint die geprüfte Beihilfe — zumindest den der Kommission damals vorliegenden Informationen nach — unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag zu fallen, ohne für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 in Frage zu kommen.

Die Kommission beschloß daher, hinsichtlich der notifizierten Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

III. BEMERKUNGEN ITALIENS

Mit Schreiben vom 10. März 1998 hat Italien der Kommission mitgeteilt, daß die Region Ligurien die Streichung von Artikel 6 des fraglichen Gesetzesentwurfs

— mit dem die rückwirkende Gewährung von Beihilfen vorgesehen war — in die Wege geleitet hat.

Mit Schreiben vom 15. April 1998 hat Italien der Kommission eine Kopie des vom Regionalrat Liguriens angenommenen Gesetzesentwurfs übermittelt, aus dem Artikel 6 der vorangegangenen Fassung gestrichen war.

IV. BEURTEILUNG DER BEIHILFE

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag war die Kommission bereits der Auffassung, daß der Gesetzesentwurf ohne den Artikel 6 mit dem Gemeinschaftsrahmen vereinbar wäre.

Die diesbezüglichen beihilfefähigen Ausgaben entsprechen nämlich den einschlägigen Rechtsvorschriften, die geltenden sektoralen Beschränkungen sind berücksichtigt, und der Beihilfesatz überschreitet nicht die Höchstsätze, die für nicht unter Ziel 1 fallende Gebiete zulässig sind.

Durch die Streichung des Artikels 6 des Gesetzesentwurfs — mit dem die rückwirkende Gewährung von Beihilfen für nach dem 1. Januar 1996 begonnene Investitionsvorhaben vorgesehen war — entfallen die Einwände der Kommission gegen die geprüften Beihilfemaßnahmen. Aus diesem Grunde kann die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf die Beihilfe angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Entwurf für das Gesetz Nr. 85/1997 der Region Ligurien vorgesehenen Beihilfemaßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Genossenschaften sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79, Philipp Morris/Kommission, Slg. 1980, S. 2671.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens SA/Kommission, Slg. 1995, S. II-1675.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1999

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4569)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/299/EKGS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

im Hinblick auf die Entscheidung 1999/270/EG der Kommission vom 2. Dezember 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1998 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 25. September 1998, 2. Dezember 1998 und 14. Dezember 1998 hat Deutschland der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS eine Mitteilung zu den für das Jahr 1999 vorgesehenen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau notifiziert.

Die Kommission befindet aufgrund der Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für das Jahr 1999 über folgende finanzielle Maßnahmen:

- a) eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 in Höhe von 5 141 Mio. DEM;
- b) eine Beihilfe für die Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 in Höhe von 3 220 Mio. DEM;
- c) eine Beihilfe gemäß Artikel 3 in Höhe von 73 Mio. DEM zur Erhaltung der Untertagebelegschaft (Bergmannsprämie);
- d) eine Beihilfe im Sinne von Artikel 5 in Höhe von 11,3 Mio. DEM zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen zugunsten des Unternehmens RAG Aktiengesellschaft;
- e) eine Beihilfe im Sinne von Artikel 5 in Höhe von 748 Mio. DEM zugunsten der Unternehmen RAG Aktiengesellschaft und Sophia Jacoba GmbH, die es ihnen ermöglicht, die Kosten zu decken, die durch die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus entstehen oder entstanden sind und nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängen (Altlasten).

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 27.4.1999, S. 14.

Die von Deutschland geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Infolgedessen muß die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 über diese Maßnahmen befinden. Dabei beurteilt die Kommission, ob sie mit den allgemeinen Zielen und Kriterien des Artikels 2 und den besonderen Kriterien der Artikel 3 und 4 der Entscheidung in Einklang stehen und ob sie mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind. Ferner bewertet die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 6, ob die notifizierten Maßnahmen mit dem Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und Rücknahme der Fördertätigkeit vereinbar sind, zu dem die Kommission in ihrer Entscheidung vom 2. Dezember 1998 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

II

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 in Höhe von 5 141 Mio. DEM ist für den Betrieb der Bergwerke vorgesehen, die den Unternehmen RAG Aktiengesellschaft, Preussag Anthrazit GmbH, Dr. Arnold Schäfer GmbH und Merchweiler GmbH gehören.

Im Fall der RAG Aktiengesellschaft soll die Beihilfe insbesondere den Bergwerken Friedrich Heinrich/Rheinland, Niederberg, Walsum, Lohberg/Osterfeld, Prosper/Haniel, Westerholt, Auguste Victoria, Blumenthal/Haard und Heinrich Robert zugute kommen. Die Maßnahme ist außerdem für die Bergwerke Ensdorf und Warndt/Luisenthal bestimmt, welche seit dem 1. Januar 1998 zur RAG Aktiengesellschaft gehören. Im Fall der Preussag Anthrazit GmbH ist die Beihilfe für den Standort Ibbenbüren vorgesehen.

Diese Beihilfe ist dazu bestimmt, die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem auf der Grundlage der Weltmarktbedingungen für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien auszugleichen. Sie erlaubt somit den Unternehmen und Produktionsstätten die notwendigen Anstrengungen zu tragen, um eine tendenzielle Reduzierung der Produktionskosten zu erreichen.

Nach den von Deutschland mitgeteilten Informationen dürften die durchschnittlichen Förderkosten der Bergwerke, die unter Artikel 3 fallen, zu Preisen von 1992 im Jahre 1999 real um 8,2 % niedriger als im Jahr 1995

liegen, d. h. 246 DEM pro Tonne Steinkohleneinheit (SKE) im Vergleich zu 268 DEM/t SKE betragen. Die Reduzierung der Produktionskosten entspricht den Zielen des Planes zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und Rücknahme der Fördertätigkeit, zu welchem die Kommission in ihrer Entscheidung vom 2. Dezember 1998 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Sollte sich herausstellen, daß die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen von einem Unternehmen nicht erfüllt werden können, kann die Kommission bei der Beurteilung der notifizierten Maßnahmen Deutschland auffordern, die Abweichungen von dem von Deutschland geänderten und von der Kommission am 2. Dezember 1998 genehmigten Umstrukturierungsplan 1998/2002 zu rechtefertigen und gegebenenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen vorschlagen, wie die Aufnahme von Förderstätten des betreffenden Unternehmens in den Stilllegungsplan gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Bei der Beurteilung der Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat die Kommission auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus in ohnehin von überdurchschnittlicher struktureller Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen so weit wie möglich abzuschwächen.

So liegt der im Jahr 1998 beobachtete Anteil der Beschäftigungslosen in den Kohlerevieren des Ruhrgebiets mit rund 15 % (Bezirk Duisburg 15,8 %, Recklinghausen 13,7 %, Gelsenkirchen 16,4 %) weit über dem westdeutschen Durchschnitt von 9,7 %. Auch im Saarland ist die Arbeitslosigkeit in den Kohlefördergebieten überdurchschnittlich hoch (Saarbrücken 13,9 %, Saarlouis 11 %).

Die Kohleregionen sind weiterhin Zielgebiete der gemeinschaftlichen Regionalförderung (Ziel 2, Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung) und gleichzeitig nationale Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag.

Aufgrund der von Deutschland übermittelten Informationen und der von Deutschland eingegangenen Verpflichtungen (s. Abschnitt VI dieser Entscheidung) ist die für das Jahr 1999 vorgesehene Betriebsbeihilfe mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit den Artikeln 2 und 3, vereinbar.

III

Die für die Rücknahme der Fördertätigkeit, gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorgesehene Beihilfe in Höhe von 3 220 Mio. DEM soll die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem auf der Grundlage der Weltmarktbedingungen für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern von den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis ausgleichen. Im Rahmen des Unternehmens RAG Aktiengesellschaft

kommt sie insbesondere den Bergwerken Fürst Leopold/Wulfen, Ewald/Hugo, Haus Aden/Monopol und Westfalen zugute. Die Maßnahme ist außerdem für das Bergwerk Göttelborn/Reden bestimmt, welches seit dem 1. Januar 1998 zum Unternehmen RAG Aktiengesellschaft gehört.

Die genannten Stilllegungen sind Teil der Vereinbarung vom 13. März 1997, die zwischen 1998 und 2002 im Vergleich zu 1997 zu einer Verringerung der Produktionskapazitäten um 10 Mio. t SKE (21 % der Produktionskapazitäten insgesamt) und zum Abbau von 30 000 Arbeitsplätzen führen wird.

Im Einklang mit Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS werden die Förderstandorte Göttelborn/Reden, Ewald/Hugo und Westfalen vor dem Ablauf der Geltungsdauer der genannten Entscheidung, am 23. Juli 2002, vollständig stillgelegt. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß das Unternehmen RAG Aktiengesellschaft im Hinblick auf den Beihilfenplafond und die Rückläufigkeit der Preise für Steinkohle auf dem Weltmarkt beschlossen hat, die Schließung der Zeche Ewald/Hugo auf den 30. April 2000 (statt Juli 2002) vorzulegen.

Der zwischen 1995 und 1999 zu verzeichnende Produktionsrückgang dürfte den von Deutschland vorgelegten Informationen zufolge 15,2 % bzw. 8,6 Mio. t SKE betragen. Die Zahl der Beschäftigten dürfte sich zwischen 1995 und 1999 um 25 680 bzw. 25,5 % verringern.

Die Kommission stellt fest, daß die vorgesehene Verringerung der Förderkapazitäten mit den Zielen des Planes zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und Rücknahme der Fördertätigkeit, zu dem die Kommission in ihrer Entscheidung vom 2. Dezember 1998 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, übereinstimmt.

Die für das Jahr 1999 vorgesehene Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit ist mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit den Artikeln 2 und 4, vereinbar.

IV

Die Beihilfe in Höhe von 73 Mio. DEM zur Finanzierung der Prämien für die Bergarbeiter des deutschen Steinkohlenbergbaus („Bergmannsprämien“), die bei 10 DEM pro Schicht unter Tage liegen, soll ein Anreiz für qualifiziertes Personal sein, unter Tage zu arbeiten, und die Rationalisierung der Produktion fördern. Aus der Notifizierung Deutschlands geht hervor, daß diese Beihilfe für die Bergarbeiter ein geldwerter Vorteil ist. Obwohl die Bergmannsprämie nicht Bestandteil der Produktionskosten der Steinkohleunternehmen ist, trägt die Beihilfe zu einer Entlastung der Unternehmen bei ihren Lohnkosten bei. Demnach handelt es sich bei ihr um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, die anhand von deren Artikel 3 zu prüfen ist.

Die vorgesehene Beihilfe trägt dazu bei, die Produktivität so weit wie möglich zu steigern und erleichtert dadurch die Umstrukturierung und Rationalisierung im Steinkohlenbergbau. Sie trägt somit auch zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Ziels bei, d. h. in Anbetracht der Kohlepreise auf dem Weltmarkt weitere Fortschritte in Richtung Wirtschaftlichkeit zu erzielen, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.

Bei der Beurteilung der Beihilfe hat die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der genannten Entscheidung dem Erfordernis Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen.

Die Beihilfe trägt im Einklang mit Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dazu bei, die unzureichende Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen geringfügig zu verbessern, da die Produktivitätssteigerung infolge der Erhaltung einer qualifizierten Untertagebelegschaft zu einer Verringerung der Produktionskosten führt.

Deutschland verpflichtet sich, daß diese Beihilfe zusammen mit den anderen Beihilfen für die laufende Produktion für kein Unternehmen oder für keine Produktionsstätte den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen übersteigt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der von Deutschland mitgeteilten Informationen ist die für das Jahr 1999 vorgesehene Beihilfe für die Bergmannsprämie mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und insbesondere mit deren Artikeln 2 und 3 vereinbar.

V

Die Beihilfe zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zugunsten der Unternehmen RAG Aktiengesellschaft und Sophia Jacoba GmbH beträgt insgesamt 759,3 Mio. DEM.

Diese finanzielle Maßnahme umfaßt erstens eine Beihilfe in Höhe von 11,3 Mio. DEM zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen zugunsten des Unternehmens RAG Aktiengesellschaft.

Diese Beihilfe dient zur Deckung zusätzlicher Wasserhaltungskosten für Betriebe, die im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen stillgelegt wurden und sich in der Nähe von aktiven Bergwerken befinden. Da in den stillgelegten Bergwerken keine oder nur noch eingeschränkte Wasserhaltung betrieben wird, fließt Wasser, das in keiner Weise an die bestehende Produktion gebunden ist, dem nahegelegenen aktiven Bergwerk zu und verursacht zusätzliche Kosten.

Diese Beihilfe, die nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängt und ausdrücklich im Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS unter Abschnitt I

Buchstabe i) und Abschnitt II Buchstabe b) vorgesehen ist, deckt durch Umstrukturierungen verursachte Aufwendungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab. Um den Anforderungen des Artikels 5 der Entscheidung zu genügen, darf die besondere Beihilfe die Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Kommission hat die Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Unternehmen sowie — im Rahmen einer Rechnungsprüfung — die Angaben zu den Kosten geprüft und festgestellt, daß die Beihilfe die gebundenen Mittel nicht übersteigt.

Die dadurch möglich gewordene Entlastung der betroffenen Unternehmen vermindert deren finanzielles Ungleichgewicht und ermöglicht ihnen, ihre Tätigkeit weiterzuführen. Damit entspricht die Beihilfe den in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Zielen.

Die genannte finanzielle Maßnahme umfaßt zweitens eine Beihilfe zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen in Höhe von 748 Mio. DEM zugunsten der Unternehmen RAG Aktiengesellschaft und Sophia Jacoba GmbH.

Diese Beihilfe soll die Kosten decken, die durch die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus entstehen oder entstanden sind und nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängen (Altlasten).

Ein Teil dieser Beihilfe in Höhe von 609 Mio. DEM ist das Ergebnis von Beschlüssen, die im Rahmen der Kohlerunde vom 11. November 1991 von Bergbau- und Stromerzeugungsunternehmen, der Bundesregierung, den Landesregierungen Nordrhein-Westfalens und des Saarlands sowie der Gewerkschaft des Bereiches Bergbau getroffen wurden. Der Rest in Höhe von 139 Mio. DEM ergibt sich aus neuen Stilllegungen, die am 13. März 1997 beschlossen wurden.

Sie ist zur Deckung folgender Kosten — mit Ausnahme der vom Staat als besonderer Beitrag im Sinne von Artikel 56 EGKS-Vertrag übernommenen Kosten für Sozialleistungen — bestimmt: Belastungen durch die Zahlung von Sozialleistungen, soweit sie auf die Verrentung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Rentenalters zurückzuführen sind, andere außergewöhnliche Aufwendungen, soweit sie auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind, Rentenzahlungen und Abfindungen außerhalb der gesetzlichen Versicherung an infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedene Beschäftigte sowie an die vor den Umstrukturierungen Anspruchsberechtigten, Lieferungen von Deputatkohle an die infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedenen Beschäftigten sowie an die vor den Umstrukturierungen Bezugsberechtigten.

In technischer und finanzieller Hinsicht ist sie dazu bestimmt, durch Umstrukturierungen verursachte zusätzliche Sicherheitsarbeiten unter Tage sowie außerordentliche Substanzverluste, soweit sie durch Umstrukturierungen von Unternehmen verursacht werden, zu decken.

Diese Beihilfe zur Deckung der ausdrücklich im Anhang zur Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS unter Abschnitt I Buchstaben a), b), c), d), f) und k) genannten Kosten darf besagte Kosten nicht überschreiten, wenn sie mit Artikel 5 der Entscheidung in Einklang stehen soll.

Die Kommission hat die Angaben zu den Kosten im Rahmen einer Rechnungsprüfung geprüft und festgestellt, daß die Beihilfen die gebundenen Mittel nicht übersteigen.

Die dadurch möglich gewordene Entlastung der betroffenen Unternehmen vermindert deren finanzielles Ungleichgewicht und ermöglicht ihnen folglich, ihre Tätigkeit weiterzuführen. Die Beihilfe entspricht somit den in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Zielen.

VI

Deutschland verpflichtet sich angesichts des Ziels einer Minimierung der Beihilfen und dem von ihm selbst vertretenen Grundsatz, daß Beihilfen nur für die Produktion zu gewähren sind, die der Elektrizitätsgewinnung und der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zugeführt wird, die für Industrie und Hausbrand bestimmte Produktion zu Preisen (Nettopreise ohne Gewährung von Vergütungen) abzusetzen, die die Produktionskosten decken.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß Deutschland im Rahmen von Verordnungen die Maßnahmen trifft, die notwendig sind, damit die aufgrund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem auf der Grundlage der Weltmarktbedingungen von den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis für den Absatz an kohleverbrauchende Unternehmen nicht übersteigen. Die Beihilfen pro Tonne laufender Produktion dürfen nicht dazu führen, daß die Preise für Gemeinschaftskohle unter denen für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern liegen. Ferner trägt Deutschland dafür Sorge, daß die Beihilfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen.

Deutschland verpflichtet sich, im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 86 EGKS-Vertrag dafür zu sorgen, daß die Beihilfen auf das unter Berücksichtigung sozialer und regionaler Erwägungen im Zusammenhang mit dem Rückgang des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden und sie weder direkt noch indirekt einen wirtschaftlichen Vorteil für eine andere Tätigkeit als für die Steinkohlenförderung bewirken, zum Beispiel für industrielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung oder Umwandlung von Steinkohle aus der Gemeinschaft.

Ferner weist die Kommission Deutschland darauf hin, daß ein wesentliches Merkmal der Beihilfenregelung darin besteht, daß die Beihilfen unbedingt dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen müssen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht stören dürfen.

Damit die Kommission prüfen kann, ob die Unternehmen, die Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, tatsächlich eine tendenzielle Senkung der Produktionskosten gemessen an den Weltmarktpreisen herbeiführen, verpflichtet sich Deutschland, der Kommission spätestens bis zum 30. September jeden Jahres die Produktionskosten einer jeden Produktionsstätte für das Vorjahr mitzuteilen, sowie alle Angaben gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Wenn die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegten Bedingungen in erheblichem Maße nicht erfüllt werden können, schlägt Deutschland der Kommission Korrekturmaßnahmen wie eine Überprüfung der Einordnung von Schachtanlagen nach den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vor.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muß die Kommission prüfen, ob die für die laufende Produktion genehmigten Beihilfen den Zielen der Artikel 3 und 4 der genannten Entscheidung entsprechen. Deutschland teilt daher spätestens zum 30. September 2000 die Höhe der 1999 tatsächlich ausbezahlten Beihilfen sowie eventueller Anpassungen der ursprünglich notifizierten Beträge mit. Deutschland stellt anlässlich dieser jährlichen Aufstellung alle Informationen zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung der in den genannten Artikeln festgelegten Kriterien erforderlich sind.

Bei der Genehmigung der Beihilfen hat die Kommission dem Erfordernis Rechnung getragen, die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abzuschwächen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland wird ermächtigt, folgende Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu treffen:

- a) eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 5 141 Mio. DEM;
- b) eine Beihilfe für die Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 3 220 Mio. DEM;
- c) eine Beihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 73 Mio. DEM zur Erhaltung der Untertagebelegschaft (Bergmannsprämie);
- d) eine Beihilfe gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen zugunsten des Unternehmens RAG Aktiengesellschaft in Höhe von 11,3 Mio. DEM;
- e) eine Beihilfe gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen zugunsten der Unternehmen RAG Aktiengesellschaft und Sophia Jacoba GmbH in Höhe von 748 Mio. DEM, die es den Unternehmen ermöglicht, die Kosten zu decken, die durch die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus entstehen oder entstanden sind und nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängen.

Artikel 2

Gemäß Artikel 86 EGKS-Vertrag verpflichtet sich Deutschland, alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen zu treffen, um den ihm aus dieser Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

Deutschland stellt sicher, daß die in Artikel 1 aufgeführten genehmigten Beihilfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden und daß alle nichtgetätigten, zu hoch angesetzten oder fehlverwendeten Ausgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 1 genannten Posten an Deutschland zurückgezahlt werden.

Artikel 3

Deutschland teilt spätestens am 30. September 2000 mit, welche Beträge im Laufe des Wirtschaftsjahres 1999 tatsächlich gezahlt wurden, und übermittelt die Angaben gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS Nr. 1/99 DES AKP-EG-AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

vom 25. März 1999

über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Produktion bestimmter Gewebe und Kleidungsstücke

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4557)

(1999/300/EG)

DER AKP-EG-AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 15. Dezember in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, das durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen geändert wurde, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 1 bis 10 des Protokolls Nr. 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Abweichungen von den in diesem Protokoll genannten Ursprungsregeln können genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Die Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) legten am 12. Oktober 1998 einen Antrag der Regierung von Mauritius auf Abweichung von der in diesem Protokoll vorgesehenen Ursprungsregel für bestimmte in diesem Land in der Zeit vom 1. September 1998 bis 29. Februar 2000 hergestellte Textilwaren vor.

Der Antrag wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls Nr. 1, insbesondere Artikel 31 Absatz 5 über die AKP-Inselstaaten und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Gewährung einer Abweichung für Mauritius gestellt.

Weltweit besteht eine Überproduktion bei den betreffenden Waren, und die Textilindustrie der Gemeinschaft ist bereits einem erheblichen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Insbesondere die Arbeitskosten sind für die Festsetzung der Preise ausschlaggebend. Jede zusätzliche über den in diesem Beschluß zugestandenen Umfang hinausgehende Marktöffnung für Erzeugnisse aus Billiglohnländern würde wettbewerbsverzerrend wirken und zu schweren Schäden für die Textilindustrie in der Gemeinschaft führen.

Im Rahmen der Textilpolitik der Gemeinschaft werden die betreffenden Waren als besonders empfindlich angesehen und sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mengenmäßigen Beschränkungen oder einem System der doppelten Kontrolle unterworfen.

Angesichts des vorgesehenen Einfuhrvolumens dürfte die mengenmäßig beschränkte Abweichung zu keinen schweren Schäden für einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft führen, sofern bestimmte Voraussetzungen

im Hinblick auf Mengen, Überwachung und Dauer erfüllt werden.

Daher kann Mauritius gemäß Artikel 31 Absatz 1 in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 29. Februar 2000 für die Kleidungsstücke eine Abweichung in der beantragten Menge und für Gewebe eine Abweichung in einer geringeren Menge gewährt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Abweichend von den besonderen Bestimmungen der Liste in Anhang II zum Protokoll Nr. 1 des Vierten AKP-EWG-Abkommens gelten bestimmte im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführte Textilwaren, die in Mauritius aus rohem Gewebe ohne Ursprungseigenschaft und aus in dieses Land eingeführtem Garn hergestellt wurden, unter den in diesem Beschluß genannten Bedingungen als Ursprungswaren dieses Landes.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Waren und Mengen, die Mauritius in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 29. Februar 2000 in die Gemeinschaft einführt.

Artikel 3

Die im Anhang genannten Mengen werden von der Kommission verwaltet; diese kann alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um eine wirksame Verwaltung zu gewährleisten.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor und beantragt die Anwendung dieses Beschlusses, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit Angabe des Datums, an dem die betreffenden Zollanmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission nach derselben Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die verfügbare Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er diese umgehend zurückzuübertragen.

Übersteigen die Anträge die verfügbare Restmenge, so wird diese anteilmäßig zugeteilt. Die Mitgliedstaaten werden über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den verfügbaren Mengen, bis diese ausgeschöpft sind.

Artikel 4

Die Zollbehörden von Mauritius treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Ausfuhrmengen der in Artikel 1 genannten Waren zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthalten die von ihnen gemäß diesem Beschluß ausgestellten Bescheinigungen einen Hinweis auf diesen Beschluß. Die zuständigen Behörden von Mauritius übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Mengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 gemäß diesem Beschluß ausgestellt worden sind, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen.

Artikel 5

In Feld 7 der zur Durchführung dieses Beschlusses ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind der folgende Vermerk und die Nummer dieses Beschlusses einzutragen:

„Abweichung — Beschluß Nr. 1/99“.

Artikel 6

Die Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1999.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1999.

*Für den AKP-EG-Ausschuß für
Zusammenarbeit im Zollwesen*

Michel VANDEN ABBELE

Philip MAINGI MWANZIA

Die Vorsitzenden

ANHANG

MAURITIUS

Lfd. Nr.	HS-Position	Warenbezeichnung	Zeitraum	Mengen
09.1673	5210 39	Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, < 200 g/m ²	1.1.1999 bis 31.12.1999	1 Tonne
			1.1.2000 bis 29.2.2000	1 Tonne
09.1674	5211 39	Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, > 200 g/m ²	1.1.1999 bis 31.12.1999	5 Tonnen
			1.1.2000 bis 29.2.2000	1 Tonne
09.1675	5212 13	andere Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, < 200 g/m ²	1.1.1999 bis 31.12.1999	2 Tonnen
			1.1.2000 bis 29.2.2000	1 Tonne
09.1676	5212 23	andere Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, > 200 g/m ²	1.1.1999 bis 31.12.1999	1 Tonne
			1.1.2000 bis 29.2.2000	1 Tonne
09.1677	5513 29	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, gefärbt, < 170 g/m ²	1.1.1999 bis 31.12.1999	1 Tonne
			1.1.2000 bis 29.2.2000	1 Tonne
09.1678	5514 29	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, gefärbt, > 170 g/m ²	1.1.1999 bis 31.12.1999	1 Tonne
			1.1.2000 bis 29.2.2000	1 Tonne
09.1679	6203 42	Hosen aus Baumwolle	1.1.1999 bis 31.12.1999	45 000 Paar
			1.1.2000 bis 29.2.2000	7 500 Paar
09.1680	6205 20	Hemden für Männer oder Knaben	1.1.1999 bis 31.12.1999	1 528 000 Stück
			1.1.2000 bis 29.2.2000	254 700 Stück

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1999

zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind, und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1165)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 87/257/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/220/EG ⁽⁵⁾, wurde eine erste Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt, die zur Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind. Diese Liste kann aufgrund der Ergebnisse von Kontrollen, die die Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika durchführt, jederzeit geändert werden.
- (2) Routinekontrollen, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG durchgeführt wurden, haben gezeigt, daß das Hygieneniveau bestimmter Betriebe als zufriedenstellend zu betrachten ist. Diese Betriebe können daher auf der genannten Liste verbleiben oder in sie aufgenommen werden.

- (3) Die Liste der Betriebe ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern einführen, die in einer Liste verzeichnet sind, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erstellt hat.
- (5) Die Liste dieser Drittländer oder Teile von Drittländern wurde mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/236/EG der Kommission ⁽⁷⁾, aufgestellt.
- (6) Die Vereinigten Staaten von Amerika sind in dieser Liste als Drittland verzeichnet, aus dem die Mitgliedstaaten frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse einführen dürfen.
- (7) Mit der Richtlinie 96/22/EG wurde die Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung als Wachstumsförderer verboten.
- (8) Aus Drittländern, in denen die Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung als Wachstumsförderer nicht verboten ist, darf frisches Fleisch nur dann eingeführt werden, wenn Garantien vorgelegt werden, die den für die Erzeugung in der Gemeinschaft festgelegten Vorschriften mindestens gleichwertig sind.
- (9) Mehrere Kontrollbesuche in den Vereinigten Staaten von Amerika haben gezeigt, daß die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft vereinbarten Bedingungen für die Begrenzung des Rückstandsgehalts nicht zufriedenstellend eingehalten werden.
- (10) Durch Probenahmen und Analysen zum Nachweis von Hormonrückständen in frischem Rindfleisch und in Rinderleber, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt wurden und zum Verzehr bestimmt sind, wurden xenobiotische Wachstums-hormone festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 9.5.1987, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1999, S. 13.

- (11) Die Situation erfordert eine sofortige Intensivierung der Untersuchungen auf Rückstände von Wachstumshormonen an frischem Rindfleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Intensität und Organisation dieser Kontrollen wurden mit der Entscheidung 1999/302/EG der Kommission⁽¹⁾ festgelegt.
- (12) Unter diesen Umständen kann die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und geltender internationaler Abkommen Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen. Den Vereinigten Staaten sollte eine Frist gesetzt werden, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um objektiv nachzuweisen, daß das in der Europäischen Gemeinschaft geltende Gesundheitsschutzniveau erfüllt wird.
- (13) Die Eintragung der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten zum Verzehr bestimmtes frisches Rindfleisch einführen dürfen, sollte daher mit Wirkung vom 15. Juni 1999 ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Einfuhren ist in Anbetracht der Lage die einzige Maßnahme, die der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung steht.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 87/257/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile

„USA | Vereinigte Staaten von Amerika | × | × | × | × | × | × | × | × | × | × | | | | XR(b)“
wird ersetzt durch

„USA | Vereinigte Staaten von Amerika | s | × | × | × | × | × | × | × | × | × | | | | XR(b)“

2. Nach „o = nicht genehmigt“ wird folgende Fußnote eingefügt:

„s = ausgesetzt für die Ausfuhr von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen“.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten passen ihre Handelsvorschriften an Artikel 2 dieser Entscheidung und an die Entscheidung 1999/302/EG an. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 4

Die Bestimmungen von Artikel 2 sind je nach Entwicklung der Lage und unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten abgegebenen Garantien zu überprüfen.

Artikel 5

- (1) Artikel 1 gilt ab dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung.
(2) Artikel 2 gilt ab 15. Juni 1999.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1999

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 58 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
3 W	Swift & Company, Worthington, MN	×	×				×		10(a), T
53	American Freezer Services, Norfolk, NE			×					1
I-113	US Cold Storage, Philadelphia, PA			×					1
I-149	C W Storage, Albany, NY			×					1
I-182	Garden State Cold Storage Inc., Mullica Hill, NJ			×					1, TF
I-183	Blue Grass Inspection Service, Philadelphia, PA			×					1
I-195	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
244 P	Transcontinental Cold Storage, Perry, IA			×					1, TF
244 W	IBP, Waterloo, IA	×	×				×		5, 16, TF
245 L	IBP, Lexington, NE	×	×		×				14
I-305	Georgia Ports Authority, Savannah, GA			×					1
320M	Premium Standard Foods, Milan, MO	×	×				×		T
I-335	Service Cold Storage, Miami, FL			×					1
382G	Smithfield Packing Co., Norfolk, VA			×					1
410	Green Bay Dressed Beef Inc., Green Bay, WI	×			×				10
E-713	Central Nebraska Packing Inc., North Platte, NE	×	×					×	15
889 A	J.F. O'Neill Packing Co., Omaha, NE	×	×		×				14
1620	Quality Pork Processors Inc., Austin, MN	×					×		7, 13
E-2018	Dallas Crow Inc., Kaufman, TX	×	×					×	15
2508	The Bruss Company, Chicago, IL		×		×		×		
3056	Termicol Inc., Wallula, WA			×					1
3131	Minnesota Freezer Warehouse Company, Worthington, MN			×					1, TF
3136	Cloverleaf Cold Storage of Fairmont, Fairmont, MN			×					1, TF
3149	Milliard Refrigerated Services, Des Moines, IA			×					1, TF
3157	Des Moines Cold Storage Co. Inc., Des Moines, IA			×					1, TF
3158	Freezer Services Inc., Amarillo, TX			×					1
3161	Monument Distribution Warehouse Inc., Indianapolis, IN			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
3170	Logansport Refrig Services, Logansport, IN			×					1
3190	American Freezer Services Inc., Fremont, NE			×					1
3198	Milliard Refrigerated Services, Denison, IA			×					1
3215	Napoleon Warehouse Inc., Napoleon, OH			×					1
3216	Freezer Services Inc. of Texas, Garden City, KS			×					1
3229	Iowa Beef Processors Inc., Emporia, KS			×					1
3241	AMC Warehouses, Grand Prairie, TX			×					1
3245	United Refrigerated Services, Marshall, MO			×					1
3261	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
3283	Industrial Cold Storage, 2625 West 5th St., Jacksonville, FL			×					1
3338	Millard Refrigerated Services, Iowa City, IA			×					1
3363	Millard Refrigerated Services, Friona, TX			×					1
3396	Americold, Bettendorf, IA			×					1
3397	Alford Refrigerated Warehouse, Richardson, TX			×					1
3398	Millard Refrigerated Services, Grand Island, NE			×					1
3407	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
3431	Texas Cold Storage, Fort Worth, TX			×					1
3447	Mohawk Cold Storage Division, Wauwatosa, WI			×					1
3475	Atlas Cold Storage, Green Bay, WI			×					1
3505	Dakota Cold Storage, Huron, SD			×					1
3535	Ashland Cold Storage Co., Chicago, IL			×					1
3552	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 2), Sioux City, IA			×					1
3554	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3555	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 5), Sioux City, IA			×					1, TF
3573	Albert Lea Freezer Warehouse Co., Albert Lea, MN			×					1, TF
3610	Millard Refrigerated Services, Dodge City, KS			×					1
3688	Newport St Paul Cold Storage, Newport, MN			×					1
3707	United States Cold Storage Inc., Omaha, NE			×					1
3738	Artesian Ice and Cold Storage Co., St Joseph, MO			×					1, TF

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
3748	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3854	Merchants Refrigerating Co., Vinita Park, MO			×					1
3860	Central Storage and Warehouse Inc., Eau Claire, WI			×					1
3871	York Cold Storage Co., York, NE			×					1
3910	United States Cold Storage, East Peoria, IL			×					1
3942	Wilkerson Cold Storage, Lubbock, TX			×					1
4104	Goldberg & Solovy Foods, 5925 Alcor, CA 90058		×		×				
4816	Frontier Game Company, Whiteface, TX	×	×		×				
E-7041	Beltex Corporation, Fort Worth, TX	×	×					×	15, 18
7271	Custom Meat Corp., Dallas, TX		×		×	×	×		
8904	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
8984	Provimi Veal Corp., Seymour, WI	×	×		×				3
9400	Taylor Packing Inc., Wyalusing, PA	×	×		×				9
13182	Millard Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1, TF
13225	Quality Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1
13331	Millard Processing Services, Omaha, NE (West)			×					1, TF
13531	Beef America Operating Co., York, NE		×		×	×	×		
E-15849	Cavel International, De Kalb, IL	×	×					×	15
17054	RCS/Smithfield Inc., Smithfield, VA			×					1
17068	US Coldstorage, Cumberton, NC			×					1
17354	CSW Central Storage & Warehouse Co. Inc., Madison, WI			×					1
17461	Millard Refrigerated Services, Greeley, CO			×					1
17624	Wiscold Inc. Rochelle, Rochelle, IL			×					1, TF
17756	Millard Refrigerated Services, Sioux City, IA			×					1, TF
17993	Richmond Cold Storage, 5501 Corrugated Road, Sandston, VA			×					1, TF
18163	Quality Refrigerated Services, Spencer, IA			×					1, TF
18265	Alford Refrigerated Warehouses, Houston, TX			×					1
18294	Marshall Cold Store, Marshalltown, IA			×					TF, 1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
18435	Carolina Cold Storage, Tar Heel, NC			×					TF, 1
18674	Millard Refrigerated Services, Edwardsville, KS			×					1, TF
18793	Cloverleaf Cold Storage, Austin, MN			×					TF, 1
18859	North American Bison Cooperative, New Rockford, ND	×	×		×				
18930	Jacintoport Corp., 16203 Peninsula Blvd, Houston, TX			×					1
18986	Alford Refrigerated Warehouse, Laporte, TX			×					1, TF
19086	Gress Refrigerated Services, Scranton, PA			×					1
19087	Inter Cities Cold Storage, Inc., Pittston, PA			×					1
19246	Cloverleaf Cold Storage, Sioux City, IO			×					1, TF
19288	United States Cold Storage, PO Box 242, Milford, DE			×					1
19470	Nordic Warehouse Inc., 403 Commerce Ct., Goldsboro, NC			×					1, TF
19593	Ball Packing Inc., Idaho Falls, ID			×					1
19690	T&T Freezers, 2192 NV Blvd, Vineland, NJ			×					1
19797	Burris Refrigerated Svcs, Gilbert Rd, Benson, NC			×					1, TF
19870	United States Cold Storage, PO Box 627, Warsaw, NC			×					1
20012	Lakeway International Food Group LLC, Omaha, NE		×		×				
20190	Interstate Warehousing, Newport News, VA			×					1
20374	Quality Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1

(*) SH: Schlachthof B: Rindfleisch Einh.: Einhuferfleisch
 ZB: Zerlegungsbetrieb Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch Bem.: Spezielle Bemerkungen
 KH: Kühlhaus Sw.: Schweinefleisch

- 1 = Nur Fleisch, das bereits endgültig in einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb verpackt wurde.
 2 = Nur Nebenprodukte der Schlachtung.
 3 = Ebenfalls für in Scheiben zerlegte Rinderlebern.
 4 = Nur für in Scheiben zerlegte Rinderlebern.
 5 = Nur Zungen, Herzen und frisches Fleisch.
 6 = Nur Zungen, Herzen und Nieren.
 7 = Nur Zungen, Herzen, Nieren und Lebern.
 8 = Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Gehirne.
 9 = Nur Zungen, Herzen, Mägen und frisches Fleisch.
 10 = Nur Zungen, Herzen, Lebern und Mägen.
 10(a) = Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern, Mägen und frisches Fleisch.
 11 = Nur frisches Fleisch, Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Gehirne.
 12 = Nur Herzen und Mägen.
 13 = Nur verpackte Nebenprodukte der Schlachtung, die einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen wurden.
 14 = Ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung.
 15 = Ausgenommen Lebern und Nieren.
 16 = Nur frisches Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, die einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen wurden.
 17 = Zungen, Herzen, Nieren, Lebern, Gehirne und Schwänze.
 18 = Einschließlich Bison.
 TF = Die mit „TF“ gekennzeichneten Betriebe sind nach Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG zur Durchführung der Kältebehandlung nach Artikel 3 der genannten Richtlinie zugelassen.
 T = Dieser Betrieb ist nach Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Durchführung der Untersuchung auf Trichinen gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1999

zur Änderung der Entscheidung 94/360/EG betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1166)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/302/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

Nach Artikel 1 der Entscheidung 94/360/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 1a

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Unbeschadet des Artikels 1 gilt für den Umfang und die Organisation der Warenuntersuchungen, die jeder Mitgliedstaat an Sendungen von frischem Rindfleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, mit Herkunft aus oder Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika beim Eintreffen dieser Sendung auf seinem Hoheitsgebiet an jeder Grenzkontroll- oder Übergangsstelle durchzuführen hat, folgendes:

- (1) Gemäß der Entscheidung 1999/301/EG der Kommission ⁽³⁾ sind Einfuhren von zum Verzehr bestimmtem frischem Rindfleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, mit Herkunft aus oder Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Wirkung vom 15. Juni 1999 auszusetzen. Bis dahin muß sichergestellt werden, daß aus den Vereinigten Staaten eingeführtes frisches Rindfleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, keine Rückstände von Wachstumshormonen enthält.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/675/EWG ist die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern im Anhang der Entscheidung 94/360/EG der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt. Da in frischem Rindfleisch und in Schlachtnebenerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte xenobiotische Wachstumshormone festgestellt wurden, müssen die harmonisierten Kontrollen an derartigem Fleisch intensiviert werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

— Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Definitionen von ‚Warenuntersuchung‘, ‚Sendung‘ und ‚Grenzkontrollstelle‘ gemäß Artikel 2 der Richtlinie 90/675/EWG.

— Die Häufigkeit der Warenuntersuchungen wird auf 100 % erhöht.

— Von jeder Sendung sind zwei amtliche Proben zu nehmen und auf die xenobiotischen Hormone Melengestrolacetat, Trenbolon und Zeranol sowie auf anormal hohe Werte von Rückständen der natürlichen Hormone 17 β -Estadiol, Progesteron und Testosteron zu untersuchen.

— Die Proben sind gemäß den Nummern 2.6, 2.7 und 2.9 des Anhang der Entscheidung 98/179/EG der Kommission ⁽⁵⁾ zu behandeln.

— Die Proben sind an eines der im Anhang dieser Entscheidung genannten Laboratorien zu senden, die die entsprechenden Laboruntersuchungen vornehmen.

(2) Die Mitgliedstaateng estatten die Einfuhr des betreffenden frischen Rindfleischs und der Schlachtnebenerzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet und die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Untersuchungen und Analysen gemäß Absatz 1 zu unbedenklichen Ergebnissen geführt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. L 65 vom 5.3.1998, S. 31.

(3) Alle durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten.“

Artikel 2

Die Bestimmungen von Artikel 1 werden je nach Entwicklung der Lage und unter Berücksichtigung der von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen Garantien überprüft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER LABORATORIEN

1. Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu
EU Community Reference Laboratory
(Antonie van Leeuwenhoeklaan 9)
PO Box 1, NL-3720 BA Bilthoven

Direktor des CRL und Kontaktperson: Dr. Rainer W. Stephany
Telefon: +31 30 274 26 13
Fax: +31 30 274 44 03
E-mail: crl.aro@rivm.nl oder rainer.stephany@rivm.nl
 2. Laboratoire des Dosages Hormonaux
Laboratoire National de Référence
École Nationale Vétérinaire de Nantes
BP 50707
F-44307 Nantes Cedex 3

Direktor des NRL und Kontaktperson: Dr. François André
Telefon: +33 240 68 77 66
Fax: +33 240 68 78 78
E-mail: andre@vet-nantes.fr
 3. Jedes andere Labor eines Mitgliedstaats, das Screening-Analysen durch Isotopenverdünnung, Online-Gaschromatographie und/oder Flüssigkeitschromatographie/Massenspektrometrie mit Qualitätssicherung nach der Norm EN45001 und Bestätigungsanalysen durch Massenspektrometrie mit Qualitätssicherung nach der Norm EN45001 durchführt.
-